

Stellungnahmen mit Anregungen und Hinweisen

Eingang: 7. Juni 2024

Zur Bearbeitung:
Planungsbüro Fischer PartG mbB
Im Nordpark 1 35435 Wettenberg

Amt für Bodenmanagement Marburg
Robert-Koch-Straße 17, 35037 Marburg

Planungsbüro Fischer
Im Nordpark 1

35435 Wettenberg

Geschäftszeichen

22.2-MR-02-06-03-02-B-4007#006

Bearbeiter/in Städt. Bodenord. **Herr Hofmann**
Durchwahl **0611/535 - 3319**
Fax **0611/535 - 3300**

Bearbeiter/in Ländl. Bodenord. **Herr Salzmann**
Durchwahl **0611/535 - 3211**
Fax **0611/535 - 3300**

Ihr Zeichen Dautphetal: Bebauungsplan Nr. 1.4 „Erweiterung
Gewerbegebiet Hambachstraße“ - 2. Änderung und Erweiterung sowie
Änderung des Flächennutzungsplanes in diesem Bereich

Ihre Nachricht vom 05.06.2024

Datum 18. Juni 2024

**Bauleitplanung der Gemeinde Dautphetal, Ortsteil Allendorf
Bebauungsplan Nr. 1.4 „Erweiterung Gewerbegebiet Hambachstraße“ - 2. Änderung
und Erweiterung sowie Änderung des Flächennutzungsplanes in diesem Bereich**

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich bedanke mich für die Übersendung der oben genannten Unterlagen zum Zweck unserer Beteiligung.

Aus Sicht der städtischen Bodenordnung möchte ich darauf hinweisen, dass im Abschnitt **1.2 Räumlicher Geltungsbereich**, folgende Ergänzungen bei der Auflistung der Flurstücke vorgenommen werden muss: die Flurstücke 4/2 und 6/4, alle Flur 5 in Allendorf, sind nur teilweise betroffen.

Weiterhin möchten wir Sie darauf hinweisen, dass eine Neuordnung der betroffenen Flurstücke nach §§ 80 ff BauGB als vereinfachte Umlegung äußerst sinnvoll wäre, im vorliegenden Bebauungsplangebiet.

Aus Sicht der ländlichen Bodenordnung bestehen keine Bedenken.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag


(Breitbarth)

Hinweise zur Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten finden Sie auf unserer Internetseite unter:
hvbг.essen.de/datenschutz

Avacon Netz GmbH, Watenstedter Weg 75, 38229 Salzgitter

Planungsbüro Fischer
Partnerschaftsgesellschaft mbB
Herr Lennart Lindner
Im Nordpark 1
35435 Wettewberg

Avacon Netz GmbH
Watenstedter Weg 75
38229 Salzgitter

www.avacon-netz.de

Ihr Ansprechpartner
Sebastian Drechsler
Region West
Betrieb Spezialnetze Gas

T +49 53 41-2 21-3 65 36

fremdplanung@avacon.de

Datum

12. Juni 2024

Lfd.-Nr.: 24-000290 / LR-ID: 1167481-AVA (bitte stets mit angeben)

**Bauleitplanung der Gemeinde Dautphetal, Ortsteil Allendorf
Bebauungsplan Nr. 1.4 „Erweiterung Gewerbegebiet Hambachstraße“ –
2. Änderung und Erweiterung sowie Änderung des Flächennutzungsplanes
in diesem Bereich
Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß
§ 4 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)**

Sehr geehrter Herr Lindner,

gern beantworten wir Ihre Anfrage. Durch die im Betreff genannte Maßnahme ist unsere 110-kV-Hochspannungsfreileitung betroffen.

Bei Einhaltung der im Anhang aufgeführten Hinweise, haben wir gegen das im Betreff genannte Vorhaben keine weiteren Einwände oder Bedenken.

Änderungen der uns vorliegenden Planung bedürfen unserer erneuten Prüfung.

Wir bitten Sie, uns am weiteren Verfahren zu beteiligen.

Freundliche Grüße

Kay Pohl
Digital unterschrieben
von Kay Pohl
Datum: 2024.06.14
12:58:27 +02'00'
i. V.
Kay Pohl

Sebastian Drechsler
Digital unterschrieben
von Sebastian Drechsler
Datum: 2024.06.12
17:13:37 +02'00'
i. A.
Sebastian Drechsler

Sitz: Helmstedt
Amtsgericht Braunschweig
HRB 203312

Mitglieder der Geschäftsführung
André Bruscek
Christian Ehret
Frank Schwermer

Anlage
Planwerk der Sparte Hochspannung

ANHANG

Lfd.-Nr.: 24-000290 / LR-ID: 1167481-AVA (bitte stets mit angeben)
Bauleitplanung der Gemeinde Dautphetal, Ortsteil Allendorf
Bebauungsplan Nr. 1.4 „Erweiterung Gewerbegebiet Hambachstraße“ –
2. Änderung und Erweiterung sowie Änderung des Flächennutzungsplanes
in diesem Bereich
Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß
§ 4 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)

Die Sicherheitsabstände zu unserer 110-kV-Hochspannungsfreileitung „Friedensdorf – Gladenbach“ LH-11-1102 (Mast 010-011) werden durch die DIN EN 50341-1 (VDE 0210-1) geregelt.

Arbeiten und geplante Bebauungen innerhalb des Leitungsschutzbereiches unserer 110-kV-Hochspannungsfreileitung sind grundsätzlich im Detail mit uns abzustimmen. Innerhalb des Leitungsschutzbereiches sind die zulässigen Arbeits- und Bauhöhen begrenzt.

Die Lage der 110-kV-Hochspannungsfreileitung entnehmen Sie bitte dem beigefügten Planwerk der Sparte Hochspannung.

Beim Betrieb von Hochspannungsanlagen entstehen elektrische und magnetische Felder. Die Grenzwerte unserer Hochspannungsanlagen werden nach der Bundesimmissionsschutzverordnung (26. BImSchV, in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. August 2013) eingehalten.

Sollte Ihr geplantes Vorhaben Einfluss auf die Einhaltung der gesetzlichen Grenzwerte haben, sind die dadurch entstehenden Kosten, z. B. durch betriebliche Anpassung bis hin zur Ertüchtigung unserer Leitung, vom Verursacher zu tragen.

Der Einwirkungsbereich zur Einhaltung der Grenzwerte von elektrischen Anlagen ist in der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Durchführung der Verordnung über elektromagnetische Felder (26. BImSchVVwV, in der Fassung vom 26. Februar 2016) ergänzend zur 26. BImSchV geregelt und umfasst bei Freileitungen mit einer Spannung ab 110 kV einen Radius von 200,00 m um die jeweiligen elektrischen Anlagen.

Nach Abschluss der Baumaßnahme ist der Avacon Netz GmbH vom Antragsteller ein Nachweis zu erbringen, dass die Grenzwerte nach der 26. BImSchV und der 26. BImSchVVwV eingehalten werden.

Eine Bebauung innerhalb des Leitungsschutzbereiches ist zu vermeiden.

Bei einer Änderung der Flurstücke (Teilungen, Zusammenlegungen o. Ä.) sind alle Rechte des alten Bestandes auf den neuen Bestand zu übernehmen. Dies trifft für alle Flurstücke zu, die sich innerhalb des Leitungsschutzbereiches unserer 110-kV-Hochspannungsfreileitung befinden. Für die betroffenen Grundstücke ist eine neue Dienstbarkeit nach aktuellem Stand abzuschließen.

Vorsorglich weisen wir darauf hin, dass mit Vogelkot sowie bei ungünstigen Witterungsverhältnissen mit Eisabwurf von den Leiterseilen unserer 110-kV-Hochspannungsfreileitung zu rechnen ist. Für solche natur- und witterungsbedingten Schäden wird von unserer Seite keine Haftung übernommen.

An unserer Hochspannungsfreileitung können bei bestimmten Witterungsverhältnissen (Wind, Regen, Nebel oder Raureif) Geräusche/Koronaentladungen entstehen. Diese sind anlagenbedingt nicht vermeidbar und führen zu keinem Anspruch gegen die Avacon Netz GmbH.

Im Radius von 10,00 m um sichtbare Mastfundamente sind jegliche Maßnahmen untersagt. Die Maststandorte unserer Hochspannungsfreileitungen müssen für Unterhaltungsmaßnahmen zu jeder Zeit, auch mit schwerem Gerät wie z.B. Lastkraftwagen oder Kran, zugänglich sein.

Gemäß DIN EN 50341-1 müssen zur Oberfläche neu geplanter Straßen und Verkehrswege die Sicherheitsabstände im Freileitungsbereich gewährleistet sein.

Vorgesehene Verkehrszeichen, Lichtsignalanlagen sowie Beleuchtungseinrichtungen innerhalb des Leitungsschutzbereiches müssen mit der Avacon Netz GmbH abgestimmt werden.

Bäume mit einer großen Endwuchshöhe dürfen innerhalb des Leitungsschutzbereiches nicht angepflanzt werden, da andernfalls die Einhaltung der Sicherheitsabstände in kürzester Zeit nicht mehr gewährleistet ist.

Empfehlenswert sind standortgerechte Wildgehölze wie Büsche und Sträucher bis zur Kategorie Großsträucher, die mit geringer Wuchshöhe einen dauerhaft ausreichenden Abstand zu den Leiterseilen einhalten.

Der spannungsabhängige Sicherheitsabstand der Leitung (Abstand bei Arbeiten in der Nähe unter Spannung stehender Teile) beträgt in jedem Fall 5,00 m.

Der Sicherheitsabstand zu den Leiterseilen muss jederzeit, auch bei Witterungseinflüssen wie Wind, eingehalten werden und darf keinesfalls unterschritten werden, da sonst Lebensgefahr besteht.

Aufschüttungen oder kurzzeitige Erdablagerungen innerhalb des Leitungsschutzbereiches dürfen nur mit unserer Zustimmung und erst, nachdem die Einhaltung der Sicherheitsabstände geprüft worden ist, vorgenommen werden.

Äußerste Vorsicht ist beim Einsatz von Baumaschinen (Kränen, Baggern, Aufzügen etc.) und Gerüsten sowie bei ähnlichen Vorrichtungen innerhalb der Baubeschränkungszone hinsichtlich der 110-kV-Hochspannungsfreileitung geboten.

Kranstellplätze im Näherungsbereich unserer 110-kV-Hochspannungsfreileitung unterliegen grundsätzlich einer Einzelfallüberprüfung. Dazu benötigen wir den genauen Kranstellplatz und die technischen Daten des Kranes.

Datum
12. Juni 2024

Vorsorglich weisen wir darauf hin, dass es durch die Umsetzung des Energie-s Sofortmaßnahmenpakets („Osterpaket“ - Beschluss durch das Bundeskabinett im April 2022) und des Netzausbaubeschleunigungsgesetzes (NABEG - letzte Änderung im Oktober 2022) zu zahlreichen Um-, Aus- und Neubaumaßnahmen im gesamten Netzgebiet der Avacon Netz GmbH kommt.

Ob und wann die betreffende(n) Leitung(en) von Um-, Aus- und Neubaumaßnahmen betroffen ist/sind, kann aufgrund der Priorisierung im Rahmen der Vielzahl von notwendigen Ausbaumaßnahmen in Netzgebiet der Avacon Netz GmbH und der Verfügbarkeit/ Ressourcen der notwendigen Partnerunternehmen, aktuell nicht abgeschätzt werden. Wir bitten Sie daher, mögliche Um-, Aus- und Neubaumaßnahmen im Netzgebiet im Rahmen der im Betreff genannten Maßnahmen zu berücksichtigen und Ihre Planungen entsprechend mit uns abzustimmen.

Eine Freischaltung unserer 110-kV-Hochspannungsfreileitung ist aus unterschiedlichen Gründen nicht immer möglich. Ob eine Freischaltung unserer 110-kV-Hochspannungsfreileitung für Arbeiten innerhalb des Leitungsschutzbereiches durchgeführt werden kann, ist bereits in der Planungsphase bei unserem fachverantwortlichen Mitarbeiter Herrn Philipp Rieke unter der Mobilfunknummer +49 1 51/72 73 21 16 zu erfragen.

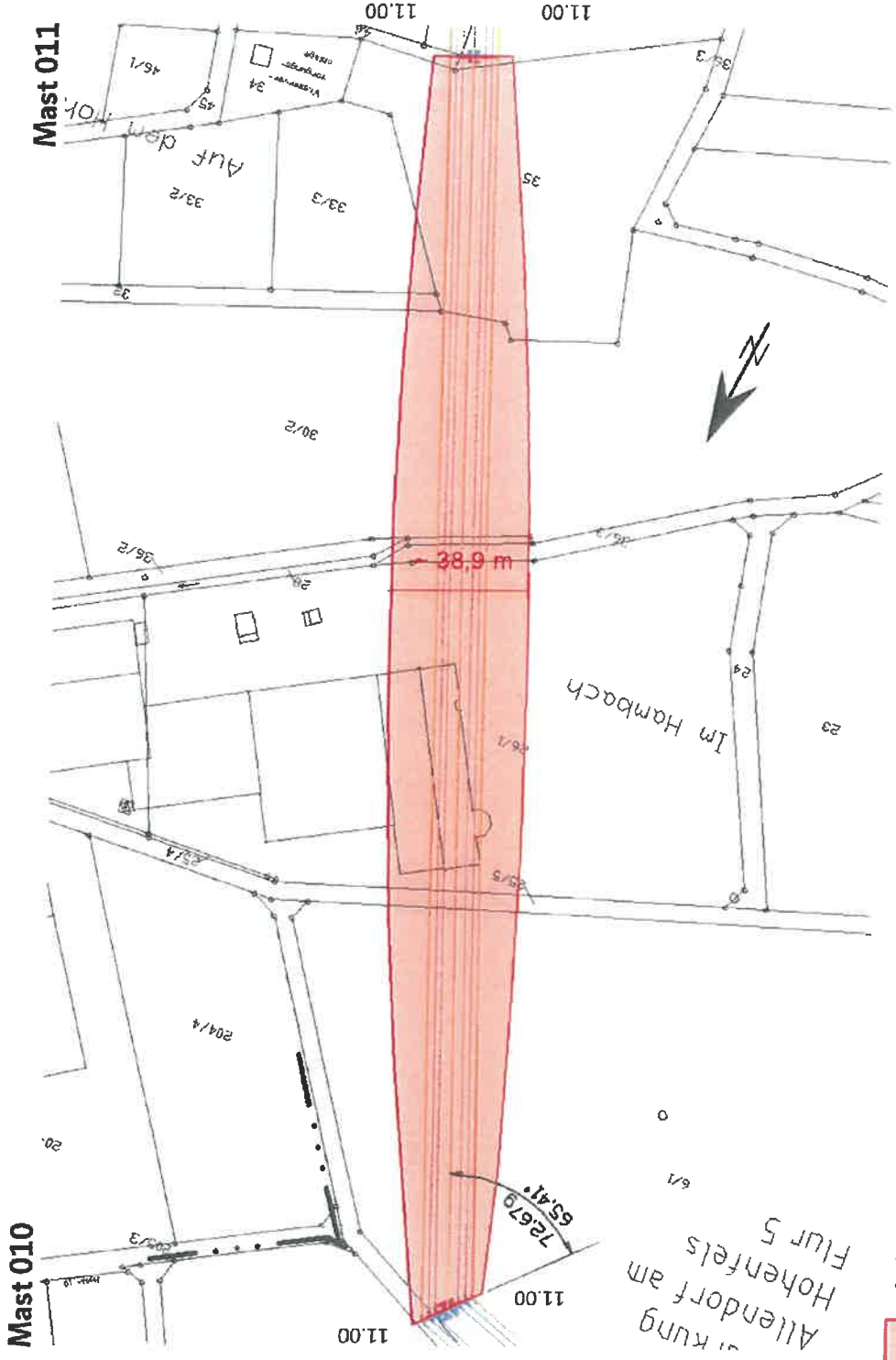
Der Verursacher hat sämtliche Kosten für entgangene Einspeisevergütungen der betroffenen EEG-Einspeiser, die mit einer Freischaltung in Verbindung stehen, zu tragen. Informationen zur möglichen Höhe der anfallenden Kosten erfragen Sie bitte unter dem Postfach windenergie@avacon.de.

Während der Arbeiten im Kreuzungs- und Näherungsbereich der 110-kV-Hochspannungsfreileitung ist der Sicherheitsabstand nach DIN EN 50110-1 zu beachten. Die daraus resultierende Höhenbeschränkung erfordert eine örtliche Einweisung und gegebenenfalls die Festlegung weiterer Sicherheitsmaßnahmen. Bitte setzen Sie sich dazu mindestens drei Wochen vor Baubeginn mit unserem oben genannten Mitarbeiter in Verbindung.

Anschrift: Avacon Netz GmbH
Region West
Betrieb Spezialnetze Gas
Watenstedter Weg 75
38229 Salzgitter

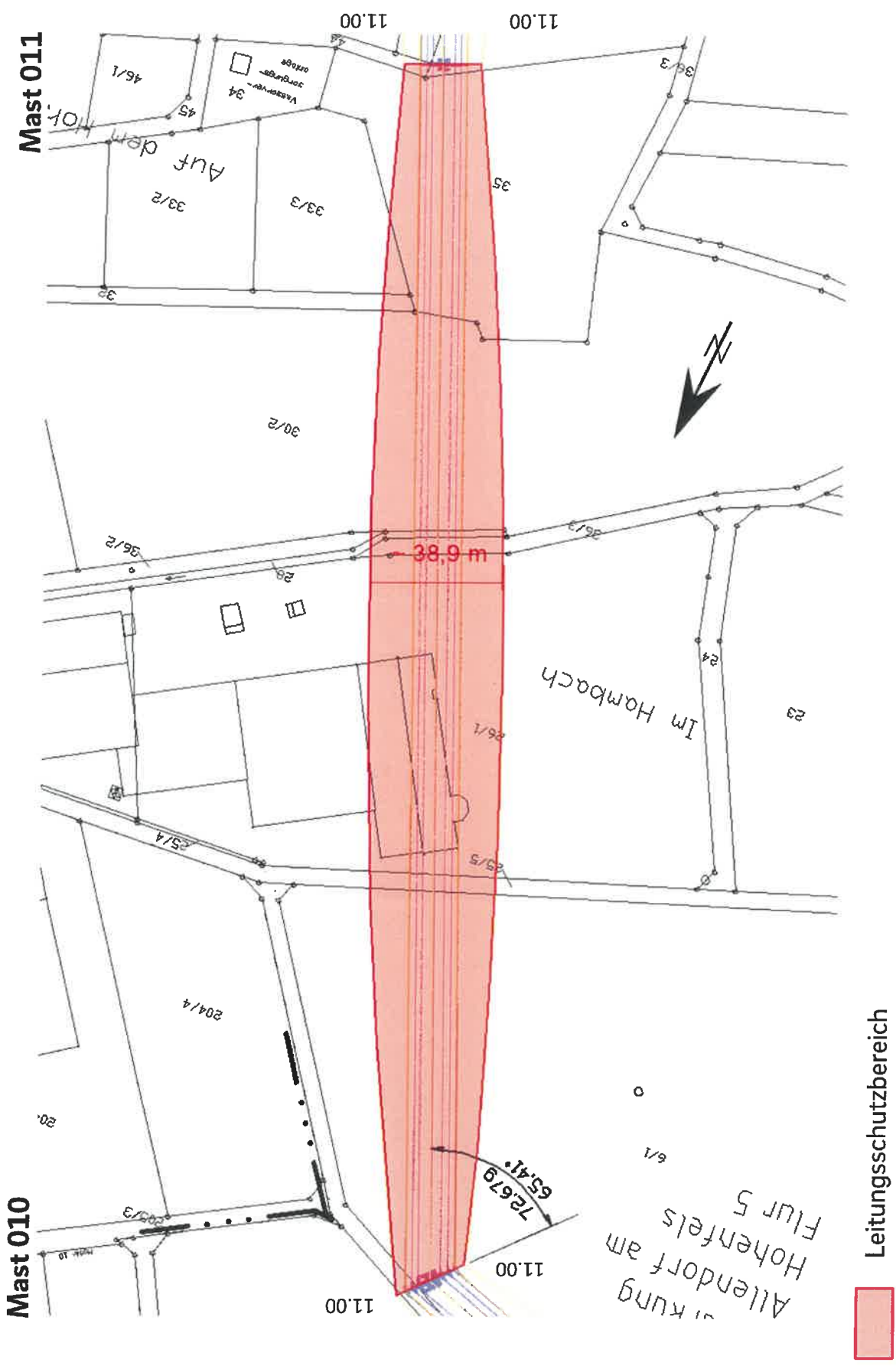
Anlage

„Friedensdorf – Gladenbach“, LH-11-1102 (Mast 010-011)



Leitungsschutzbereich

„Friedensdorf – Gladenbach“, LH-11-1102 (Mast 010-011)



Beteiligung Planungsbüro Fischer

Von: Ines.Hartz@telekom.de
Gesendet: Montag, 15. Juli 2024 13:13
An: Beteiligung Planungsbüro Fischer
Betreff: AW: Dautphetal: Bebauungsplan Nr. 1.4 „Erweiterung Gewerbegebiet Hambachstraße“ - 2. Änderung und Erweiterung sowie Änderung des Flächennutzungsplanes in diesem Bereich

Hallo Frau Nusch,

vielen Dank für Ihre Information.

Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:

Aktuelle Bestandsunterlagen erhalten Sie über unser Web Portal <https://trassenauskunftkabel.telekom.de/start.html> oder per E-Mail bei planauskunft.mitte@telekom.de

Zur Versorgung des neuen Baugebietes mit Telekommunikationsinfrastruktur durch die Telekom ist die Verlegung neuer Telekommunikationslinien im Plangebiet und ggf. auch außerhalb des Plangebietes erforderlich.

Die Telekom prüft derzeit die Voraussetzungen zur Errichtung eigener TK-Linien im Baugebiet. Je nach Ausgang dieser Prüfung wird die Telekom eine Ausbauentscheidung treffen. Vor diesem Hintergrund behält sich die Telekom vor, bei einem bereits bestehenden oder geplanten Ausbau einer TK-Infrastruktur durch einen anderen Anbieter auf die Errichtung eines eigenen Netzes zu verzichten.

Für den rechtzeitigen Ausbau des Telekommunikationsnetzes sowie die Koordinierung mit den Erschließungs und den Baumaßnahmen der anderen Leitungsträger ist es notwendig, dass Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen im Bebauungsplangebiet der Deutschen Telekom Technik GmbH unter der in der Signatur genannten Adresse so früh wie möglich, mindestens 4 Monate vor Baubeginn der Erschließungsarbeiten schriftlich angezeigt werden sowie um Mitteilung, sobald der Bebauungsplan seine Rechtsgültigkeit erlangt hat.

Wir erlauben uns in diesem Zusammenhang auch den Hinweis auf Telekommunikationsgesetz §146 Abs. 2 (TKG), i. V. m. „Gesetz zur Erleichterung des Ausbaus digitaler Hochgeschwindigkeitsnetze“ (DigīNetzG):

Im Rahmen von ganz oder teilweise aus öffentlichen Mitteln finanzierten Bauarbeiten für die Bereitstellung von Verkehrsdiensten, deren anfänglich geplante Dauer acht Wochen überschreitet, ist sicherzustellen, dass geeignete passive Netzinfrastrukturen für ein Netz mit sehr hoher Kapazität bedarfsgerecht mitverlegt werden, um den Betrieb eines Netzes mit sehr hoher Kapazität durch Betreiber öffentlicher Telekommunikationsnetze zu ermöglichen. Im Rahmen der Erschließung von Neubaugebieten ist stets sicherzustellen, dass geeignete passive Netzinfrastrukturen für ein Netz mit sehr hoher Kapazität mitverlegt werden.

Es besteht auch die Möglichkeit die Daten des Neubaugebiet über unser Web Portal einzugeben.

Somit geht alles Prozesskonform mit allen Daten bei der Deutschen Telekom AG ein.

www.telekom.de/email-kontakt/neubaugebiete-melden

Wir bitten folgende fachliche Festsetzung in den Bebauungsplan aufzunehmen:

In allen Straßen bzw. Gehwegen sind geeignete und ausreichende Trassen mit einer Leitungszone in einer Breite von ca. 0,3 m für die Unterbringung der Telekommunikationslinien der Telekom vorzusehen.

Hinsichtlich geplanter Baumpflanzungen ist das "Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen" der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, Ausgabe 1989; siehe insbesondere Abschnitt 3, zu beachten. Wir bitten sicherzustellen, dass durch die Baumpflanzungen der Bau, die Unterhaltung und Erweiterung der Telekommunikationslinien der Telekom nicht behindert werden.

Sobald Ihre Vergabeentscheidung getroffen ist bitten wir Sie, uns Ihren Auftragnehmer zu benennen, damit wir zwecks Vergabe unserer Leistungen an diesen herantreten können. Rein vorsorglich und lediglich der guten Ordnung halber weisen wir darauf hin, dass -sollten unsere Verhandlungen mit der Firma erfolglos verlaufen-, von Ihrer Seite gemeinsam abgestimmte Bauzeitenfenster zur Verlegung der Telekommunikationslinie, während der Erschließungsmaßnahme einzuplanen sind, innerhalb deren wir unsere Anlagen mit einem Auftragnehmer unserer Wahl behinderungsfrei ausbauen können. Diese Bauzeitenfenster würden in den Koordinierungsgesprächen festzulegen sein.

Mit freundlichen Grüßen

Ines Hartz

Deutsche Telekom Technik GmbH

Technik Niederlassung Südwest

Ines Hartz

(Grün heißt "Du!"; man darf mich gerne mit meinem Vornamen ansprechen)

PT124 Fulda

Team Breitband 2

Philipp-Reis-Str. 4, 35398 Gießen

(Tel.) +49 641 963-7070

E-Mail: ines.hartz@telekom.de



Die gesetzlichen Pflichtangaben finden Sie unter:

www.telekom.de/pflichtangaben-dttechnik

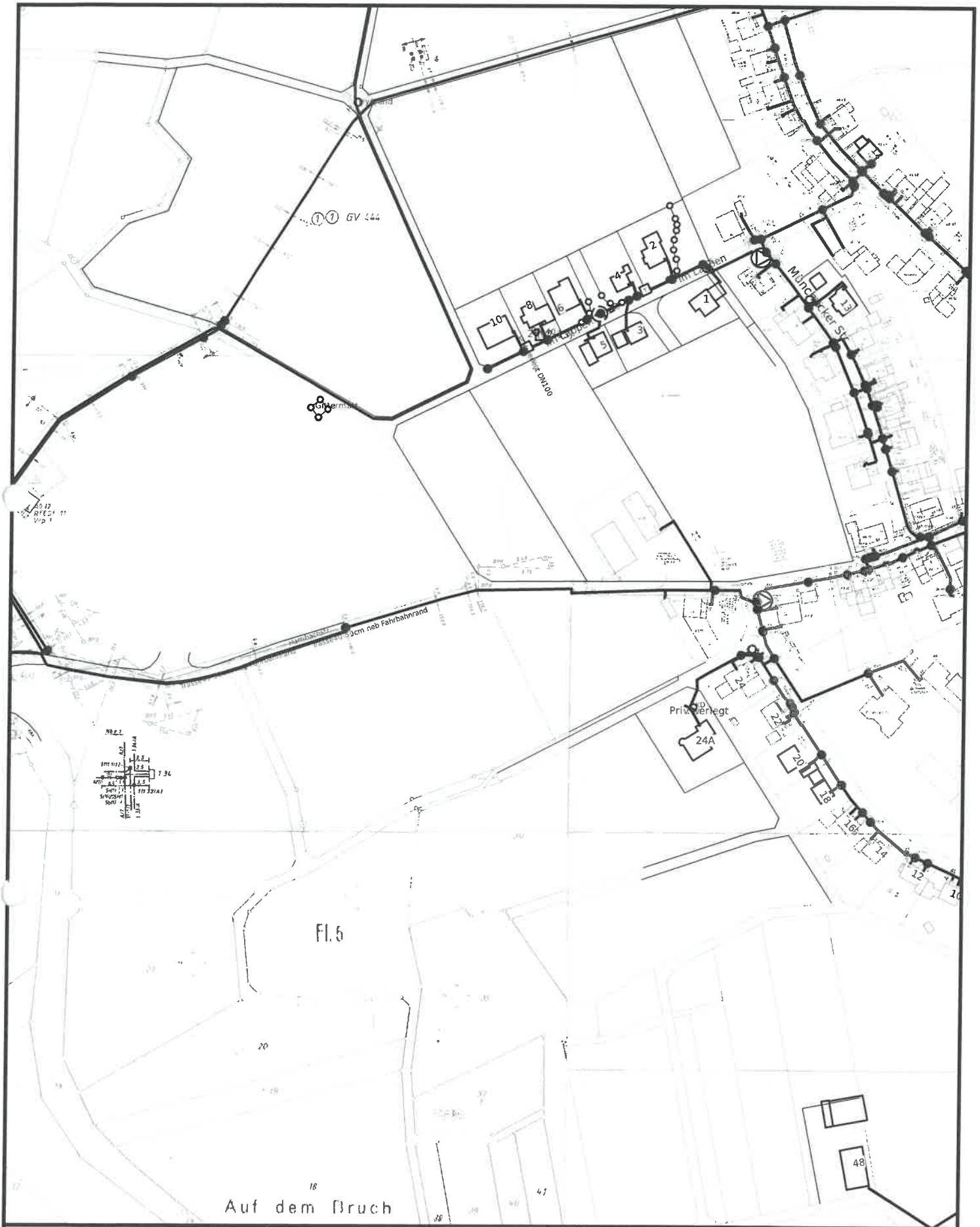
**#GREEN
MAGENTA**

**#GOOD
MAGENTA**

Mehr Nachhaltigkeit und Teilhabe ermöglichen.

Weitere Informationen zur Nachhaltigkeitsinitiative der Telekom:

<https://www.telekom.com/de/verantwortung/nachhaltig-leben/nachhaltigkeitslabel>



Datum/Uhrzeit: 25.7.2024 10:25:21	Referenznr.: 9101123
PTI 24 Fulda / Gießen	
Maßstab: 1:2500	gültig bis: 24.8.2024

Trassenauskunft Kabel



EAM Netz GmbH | Sinkershäuser Weg 1 | 35075 Gladenbach

**Planungsbüro Fischer
Tanja Nusch
Im Nordpark 1
35435 Wettenberg**

13. Juni 2024

**Ihre Anfrage per E-Mail vom 05.06.2024
Ihr Zeichen: Bebauungsplan Nr. 1.4 Gemeinde Dautphetal ; OT Allendorf
Unser Zeichen: 24-11905-EAM_Netz**

Sehr geehrte Frau Nusch,

wir nehmen Bezug auf oben genanntes Schreiben.

Grundsätzlich gibt es keine Einwände.
Folgende Hinweise sind jedoch zu beachten:

Die Versorgung mit elektrischer Energie erfolgt aus dem Mittelspannungsnetz über bereits vorhandene bzw. noch zu verlegende Versorgungsleitungen.

In dem von Ihnen angegebenen Baubereich sind zurzeit keine Netzbaumaßnahmen geplant.

Beiliegend erhalten Sie unsere aktuellen Bestands-/ Übersichtspläne mit eingezeichneten Anlagen. Wir bitten um Übernahme des Bestandes in Ihre Planunterlagen.

Die Planangaben erfolgen ohne Gewähr und sind ausschließlich für Planungszwecke zu verwenden. Eine Weitergabe an Dritte ist unzulässig.

Bitte weisen Sie insbesondere die von Ihnen beauftragten Unternehmen auf diese Tatsache hin.

Die Pläne dienen nur der Information und dürfen nicht zur Lagefeststellung verwendet werden.

Sollten sich Änderungen der Pläne ergeben, bitten wir um erneute Benachrichtigung vor Beginn der Rechtskräftigkeit.

Das Merkblatt „Schutz von Versorgungsanlagen der EAM Netz GmbH“ in der jeweiligen aktuellen Fassung ist zu beachten.

EAM Netz GmbH
Sinkershäuser Weg 1
35075 Gladenbach
www.EAM-Netz.de

**Netzregion Dillenburg-
Biedenkopf**
Sabrina Graf
Tel. 06462 92592-4168
sabrina.graf@eam-netz.de

Vorsitzender des
Aufsichtsrats:
Hans-Hinrich Schriever

Geschäftsführer:
Dr. Sebastian Breker
Robert Haastert

Sitz Kassel
Amtsgericht Kassel
HRB 14608
St.-Nr. 026 225 52126

Landeskreditkasse Kassel
IBAN DE45 5205
0000 4014 0000 06
BIC HELADEF3

Datenschutzhinweis:
www.EAM-Netz.de/
Datenschutzinformation



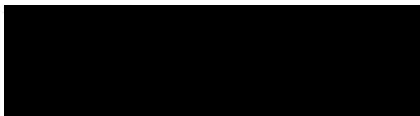
Bitte beachten Sie:

- Eingetragene Maße sind nur Richtmaße
- In unvermaßten Plänen ist nur die schematische Lage der Leitung dargestellt
- Der Auskunftsbereich ist unbedingt einzuhalten
- Die Suchschlitze sind durch Handschachtung gefordert.

Wir bitten um weitere Beteiligung bei Ihren Planungen.

Für Fragen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung

Freundliche Grüße



Brück

Graf



25m

Vorgangsnummer: 24-11905-EAM_Netz
 Ort: Daupheial
 Ortschaft: Allendorf Am Höhenfels
 Straße: Hambachstraße 10
 Maßstab: 1:500
 Datum: 05.06.2024 Plan-Nr.: 1 von 1

Leitungsauskunft Strom

Das Gewehr für Maßstab, Leuchte, Lage und Überhöhung des Leitungs-
 Der Plan enthält nur die vorgelagerten Lagen der Kabel. Soweit keine Maß-
 stabsangabe ist, ist die Angabe in Metern zu verstehen. Die genaue Kabellage
 ist im Gelände zu ermitteln. Die Versorgungsleitungen der EAM Netz sind zu beachten.
 Dieser Plan stellt nur die im Ausgabebag aktuelle Situation dar.
 Bitte ohne Inhalt sind nur mit dem Text **LEERDAUSKUNFT** möglich



Entstörungsdienst
 0800 - 34 101 34

Anlage 2

Stand: 11/2018

Merkblatt "Schutz von Versorgungsanlagen der EAM Netz GmbH"

Inhalt

1. Anwendungsbereich
2. Allgemeines
3. Verantwortlichkeit und Haftung
4. Erkundigungspflicht und Zentrale Netzauskunft
5. Anzeigepflicht und Baubeginnanzeige von Bauvorhaben
6. Notrufnummern und Sofortmaßnahmen bei Beschädigungen
7. Hinweise für Arbeiten im Bereich von Versorgungseinrichtungen
8. Hinweise zu Schutzstreifen, Abständen und Bepflanzung

1. Anwendungsbereich

Dieses Merkblatt gilt zum Schutz aller unterirdischen und überirdischen Versorgungsleitungen und -anlagen, Armaturen, Mess-, Signal- und Steuerkabel (nachfolgend "Versorgungseinrichtungen" genannt) die im Eigentum der EAM Netz GmbH stehen bzw. für die die EAM Netz GmbH eine Planauskunft erteilt. Sie gilt gleichlautend auch für Entsorgungsanlagen.

Es ist von allen Unternehmern/Dritten bzw. deren Beauftragten, die Baumaßnahmen im Bereich der Versorgungseinrichtungen durchführen wollen, zu beachten.

2. Allgemeines

Kabel und Rohrleitungen dienen der Versorgung von öffentlichen Einrichtungen, Industrie, Gewerbe und Haushalten mit Strom, Gas und Wasser.

Eine Beschädigung der Anlagen und Leitungen führt zu Versorgungsunterbrechungen bei einzelnen Kunden oder in großen Teilen des Versorgungsgebietes. Dies kann folgenschwere Auswirkungen haben und damit Menschen und Sachgüter in Gefahr bringen bzw. wirtschaftliche Schäden hervorrufen.

Aus diesen Gründen stellt EAM Netz an die Betriebssicherheit der Kabel und Leitungen besonders hohe Ansprüche und fordert Sorgfalt im Umgang mit ihnen.

Wir weisen darauf hin, dass bei Nichtbefolgung erhebliche Schäden entstehen, die durch den Schädiger zu tragen sind.

3. Verantwortlichkeit und Haftung

Verstöße eines Unternehmers gegen die obliegende Erkundigungs- und Sorgfaltspflicht führen im Schadensfall zu einer Schadensersatzverpflichtung nach § 823 BGB und können darüber hinaus auch mit strafrechtlichen Konsequenzen verbunden sein.

Aus diesen Gründen sind Arbeiten im Bereich der Versorgungseinrichtungen mit aller gebotenen Sorgfalt gemäß den Landesbauordnungen, der VOB, den AGFW-Richtlinien, dem DVGW und VDE-FNN Regelwerk, den DIN VDE-Bestimmungen und den sonstigen allgemeinen anerkannten Regeln der Technik auszuführen. Außerdem sind die einschlägigen Berufsgenossenschaftlichen Vorschriften BGV (Unfallverhütungsvorschriften) zu beachten.

Die Anwesenheit eines Beauftragten der EAM Netz an der Baustelle befreit den Unternehmer nicht von der Verpflichtung, eigenverantwortlich sämtliche zum Schutz der Versorgungseinrichtungen erforderlichen Maßnahmen durchzuführen:

4. Erkundigungspflicht und Netzauskunft

4.1 Erkundigungspflicht

Im Hinblick auf die Erkundigungs- und Sicherungspflicht von Bauunternehmen bei der Durchführung von Bauarbeiten ist rechtzeitig vor Beginn der Arbeiten bei EAM Netz eine aktuelle Auskunft über die Lage der im Bau bzw. Aufgrabungsbereich liegenden Versorgungsanlagen einzuholen.

Bei Beginn der Bauarbeiten müssen Pläne neuesten Standes vorliegen.

Erkundigungen an anderer Stelle sind nicht ausreichend. Es spielt dabei keine Rolle, ob im privaten oder öffentlichen Grund gearbeitet wird.

4.2 Planauskunft

Eine aktuelle Planauskunft erteilt EAM Netz über das Planauskunftsportal (s. <https://pap.EAM-Netz.de>). Diese ist für Teile des Netzes zwingend mit einer Einweisung durch das EAM Netz Personal verbunden.

Die ausgegebenen Planunterlagen sind gültig am Tag der Abgabe (Gültigkeitsvermerk). Die ausgegebenen Pläne dürfen nur für das angezeigte Projekt/Bauvorhaben zum Auskunftszweck verwendet werden (Urheberrecht). Eine Weitergabe der Pläne an Dritte ist nicht zulässig!

5. Anzeigepflicht und Baubeginnanzeige von Bauvorhaben

5.1 Beteiligung in der Planungsphase

Sämtliche Arbeiten, die im Bereich von Versorgungseinrichtungen vorgenommen werden sollen, sind bereits in der Planungsphase anzuzeigen.

Es ist zu berücksichtigen, dass für eventuelle nicht vermeidbare Änderungen an Versorgungseinrichtungen (Umlegungen) eine Zeitspanne von in der Regel mehreren Monaten, sofern die Genehmigung Dritter einzuholen ist auch mehr, einzuplanen ist.

Aus Sicherheitsgründen besteht EAM Netz insbesondere darauf, dass jede Baumaßnahme, die mit grabenlosen Techniken (Spülbohrverfahren, Erdankerbohrungen, Bohrpressverfahren, usw.) im Bereich von Versorgungseinrichtungen geplant ist, vorher schriftlich zur Prüfung und Stellungnahme eingereicht wird. Das gleiche gilt für Rammarbeiten, Sprengungen und Bohrpfahlarbeiten.

Bei vorgesehenen Sprengarbeiten ist außerdem ein Gutachten vorzulegen, aus dem die Art und Stärke der Sprengung ersichtlich ist sowie eine Unbedenklichkeitsbescheinigung gegenüber unseren Anlagen darstellt.

Arbeiten im Bereich von Hochspannungskabeln bzw. -leitungen, Gashochdruckleitungen und Wasserversorgungsleitungen sowie Baumaßnahmen außerhalb der Ortslage sind ebenfalls immer anzuzeigen und mit EAM Netz abzustimmen!

Für die sachgerechte Bearbeitung der Anzeige werden folgende Unterlagen benötigt:

- Übersichtsplan Maßstab 1: 25.000/10.000
- Lageplan mit Gemarkungs-, Flur- und Flurstücksgrenzen, Nordpfeil und Maßstab
- Bauzeichnungen in einem solchen Maßstab und mit so vielen Schnitten, dass daraus das beabsichtigte Bauvorhaben ersichtlich ist. In die einzureichenden Planunterlagen, Draufsichten und Schnitte, sind die Versorgungseinrichtungen - soweit bekannt - anhand der beigefügten Bestandspläne zur Beurteilung der Maßnahme einzutragen.
- Kurzgefasste Bau- und gegebenenfalls Betriebsbeschreibung, unter besonderer Berücksichtigung der zum Schutz der Versorgungseinrichtungen vorgesehenen Maßnahmen.

Anfragen zu Stellungnahmen können inkl. Unterlagen über das Planauskunfts-Portal der EAM Netz unter <https://pap.EAM-Netz.de> eingereicht werden.

5.2 Baubeginnanzeige von Bauvorhaben

Arbeiten im Bereich von Versorgungseinrichtungen sind dem in der Auskunft genannten Regioteam rechtzeitig, d. h. mindestens 3 Arbeitstage vor dem geplanten Baubeginn, mitzuteilen. Die entsprechende Telefonnummer ist auf dem Anschreiben bzw. den übergebenen Bestandsplänen zur Planauskunft für die Bauausführung angegeben. Abweichend davon ist, bei Arbeiten an 110-kV-Anlagen die Aufnahme der Arbeiten mind. drei Wochen vorher anzuzeigen.

Grundsätzlich dürfen Arbeiten im Bereich von Hochspannungskabeln bzw. -leitungen, Gashochdruckleitungen und Wasserversorgungsleitungen nur nach Freigabe durch das Regioteam, und ggf. unter Aufsicht von EAM Netz, durchgeführt werden.

Grabenlose Bauverfahren im Bereich der Versorgungseinrichtungen dürfen nur nach einer abgestimmten Freilegung derselben und eingehenden Abstimmung vor Ort begonnen werden. Die betroffenen Versorgungseinrichtungen können von EAM Netz nach Absprache auch in der Örtlichkeit angezeigt werden (z. B. durch Ortung). Auf Anordnung von EAM Netz ist die genaue Lage durch Anlegen von Suchschlitzen in Handschachtung festzustellen.

Allein das Einholen von Planunterlagen nach Abschnitt 4 gilt nicht als Anzeige des Baubeginns!

6. Notrufnummer und Sofortmaßnahmen bei Beschädigungen

Jede tatsächliche oder vermutete Beschädigung einer Versorgungseinrichtung ist in jedem Fall unverzüglich an die Zentrale Störungsannahme der EAM Netz zu melden.

Gas : 0800 – 34 202 34

Strom : 0800 – 34 101 34

Wasser : 0800 – 34 101 34

Abwasser : 0800 – 34 101 34

Die nachfolgenden spartenbezogenen Maßnahmen sind umgehend einzuleiten bzw. zu beachten.

6.1 Stromversorgungseinrichtungen

Im Falle eines Schadens an einem elektrischen Energiekabel besteht unmittelbare Lebensgefahr für den Verursacher. Das Kabel kann noch unter Spannung stehen. Deshalb sind folgende Maßnahmen einzuleiten:

- Gerät aus dem Gefahrenbereich bringen, wenn gefahrlos möglich!
- Anwesende Personen auffordern, Abstand zu halten.
- Schadensstelle absperren und Zutritt unbefugter Personen verhindern.
- Beschädigung unverzüglich an EAM Netz melden (vorgenannte Telefonnummern)
- Gegebenenfalls erforderliche Maßnahmen mit EAM Netz abstimmen.
- Auf den Entstördienst der EAM Netz warten.

Das Baustellenpersonal darf die Baustelle nur mit Zustimmung von EAM Netz verlassen.

Im Falle der Berührung einer Freileitung oder beim Herabfallen von Leiterseilen besteht unmittelbare Lebensgefahr für den Verursacher sowie andere in der Umgebung befindliche Personen. Die Leitung kann noch unter Spannung stehen. Deshalb sind folgende Maßnahmen einzuleiten:

- Sich auf keinen Fall dem verunglückten Gerät oder den auf der Erde liegenden Leiterseilen nähern, auch wenn die Spannung abgeschaltet zu sein scheint!
- Der Fahrzeugführer darf das Fahrzeug nicht verlassen, sondern sollte versuchen, durch Schwenken oder Wegfahren, das Gerät aus dem Gefahrenbereich zu bringen.
- Sich nähernde Personen sind zu warnen. Die Gefahrenstelle ist im Umkreis von mindesten 10 m abzusperren.
- Gelingt die Entfernung des Fahrzeuges nicht und ist der Aufenthalt nicht mehr möglich, weil es z. B. zu brennen beginnt, nicht aussteigen, sondern mit geschlossenen Füßen möglichst weit abspringen und sich in Sprungschritten entfernen, um den Spannungstrichter mit einer möglichst geringen Schrittspannung zu verlassen. Die gleichzeitige Berührung von Erdboden und Gerät kann tödlich sein!
- Beschädigung unverzüglich an EAM Netz melden (vorgenannte Telefonnummern).
- Gegebenenfalls erforderliche Maßnahmen mit EAM Netz abstimmen.
- Auf den Entstördienst der EAM Netz warten.

6.2 Gasversorgungseinrichtungen

Bei der Beschädigung einer Gasleitung besteht Brand- und Explosionsgefahr durch ausströmendes Gas. Deshalb sind folgende Maßnahmen einzuleiten:

- Zündquellen/Funkenbildung vermeiden, keine elektrischen Einrichtungen bedienen; vorhandene Zündquellen sofort löschen, und nicht rauchen.
- Sofort die Motoren aller Baumaschinen und Fahrzeuge abstellen.
- Gefahrenbereich verlassen und weiträumig absichern.
- Schadensstelle absperren und Zutritt unbefugter Personen verhindern.
- Beschädigung unverzüglich an EAM Netz melden (vorgenannte Telefonnummer).
- Falls erforderlich, Polizei und Feuerwehr benachrichtigen.
- Gegebenenfalls erforderliche Maßnahmen mit EAM Netz abstimmen.
- Auf den Entstördienst der EAM Netz warten.

Bei Beschädigung einer Gas-Hausanschlussleitung ist die Hauptabsperreinrichtung zu schließen. Das Haus sowie angrenzende Gebäude, Schächte und Kanäle sind, wenn möglich, auf Gaskonzentration zu überprüfen. Falls Gas in das Gebäude eingetreten ist, Türen und Fenster öffnen, nicht klingeln und keine elektrischen Einrichtungen bedienen, nicht rauchen.

Das Baustellenpersonal darf die Baustelle nur mit Zustimmung von EAM Netz verlassen.

6.3 Wasserversorgungseinrichtungen

Bei einer beschädigten Wasserleitung besteht die Gefahr der Unterspülung sowie der Überflutung. Deshalb sind folgende Maßnahmen einzuleiten:

- Baugrube und tiefliegende Räume - falls erforderlich - von Personen räumen.
- Schadensstelle und eventuelle Gefahrenbereiche absperren.
- Beschädigung unverzüglich an EAM Netz melden (vorgenannte Telefonnummern).
- Wenn möglich, für Abfluss des Wassers sorgen.
- Gegebenenfalls weitere Maßnahmen mit EAM Netz abstimmen.
- Bei Schadensfällen mit wassergefährdenden Stoffen in Trinkwasserschutzgebieten sind sofort geeignete Maßnahmen zur Schadensabwehr einzuleiten. Die zuständige Wasserbehörde sowie die Feuerwehr und Polizei sind einzuschalten.
- Auf den Entstördienst der EAM Netz warten.

Das Baustellenpersonal darf die Baustelle nur mit Zustimmung von EAM Netz verlassen.

Die Maßnahmen gelten gleichlautend auch für Schäden an Entsorgungsanlagen.

7. Hinweise für Arbeiten im Bereich von Versorgungseinrichtungen

7.1 Allgemeine Hinweise

Arbeiten im Schutzstreifen- bzw. Leitungsbereich sind nur in Abstimmung mit Beauftragten der EAM Netz auszuführen. Gegebenenfalls erforderliche Sicherungsmaßnahmen sind mit diesen gemeinsam festzulegen und auf Kosten des Unternehmers bzw. Veranlassers auszuführen. Jede eigenmächtige Maßnahme zur Sicherung einer freigelegten Versorgungsleitung oder der dazugehörigen Einrichtungen (z. B. Mess- und Steuerkabel) ist untersagt.

Die Versorgungsleitungen der EAM Netz sind grundsätzlich mit einer Regelüberdeckung von 0,6 m bis 1,2 m verlegt. Die Überdeckung ist in den Planunterlagen grundsätzlich nicht angegeben, da durch nachträgliche Veränderung der Oberflächenbeschaffenheit an den Trassen keine Gewähr für eine Angabe zur Tiefenlage übernommen werden kann.

Insbesondere bei Versorgungsleitungen, die im Spülbohrverfahren (HDD-Verfahren) verlegt wurden, ist mit starken Abweichungen von der Regelüberdeckung zu rechnen.

Aus diesen Gründen sind Freilegungsarbeiten in Handschachtung und mit besonderer Vorsicht auszuführen.

Beim Antreffen von Versorgungsleitungen, die nicht aus den Planunterlagen ersichtlich waren, ist dies EAM Netz sofort anzuzeigen und die Arbeiten sind an dieser Stelle bis zum Eintreffen eines

EAM Netz-Beauftragten einzustellen. Gleiches gilt, wenn an der angezeichneten Lage keine Versorgungsleitungen angetroffen werden. Die freigelegten Versorgungsleitungen sind entsprechend den Angaben der EAM Netz vor Beschädigung und ggf. Frost zu schützen.

Es ist unzulässig, Versorgungsleitungen einschließlich ihres Betriebszubehörs durch Lasten zu gefährden. Das Befahren unbefestigter Leitungsbereiche mit schweren Baufahrzeugen ist ohne vorherige Sicherung durch Lastverteilungsmittel (z. B. Betonplatten, Baggermatratzen, Bitumenkiesabdeckungen o. ä.) nicht gestattet. Baumaterial, Bodenaushub oder dergleichen dürfen nicht innerhalb des Schutzstreifens bzw. über Versorgungsleitungen gelagert werden. Im Rahmen einer Baumaßnahme kann dies jedoch vorübergehend in begrenztem Maße und nur nach Absprache mit EAM Netz gestattet werden.

Die EAM Netz kann bei Baugruben oder Gräben, die Versorgungseinrichtungen kreuzen bzw. in deren unmittelbarer Nähe verlaufen (Leitung freigelegt), die Wiederverfüllung von der Zustimmung des Fachpersonals der EAM Netz abhängig machen. Diese Fälle sind rechtzeitig mit EAM Netz abzustimmen. Vor dem Verfüllen der Baugrube oder des Leitungsgrabens ist in diesem Fall EAM Netz rechtzeitig zu benachrichtigen, damit die einwandfreie Lage der Versorgungsleitung, die Dichtheit von Rohrverbindungen, der Zustand der Rohrumhüllung bzw. der Rohrleitungsbauwerke und die Isolierung der Kabel überprüft und evtl. notwendige Reparaturen durchgeführt werden können. Sollte die Wiederverfüllung in diesem Fall ohne Wissen der EAM Netz ausgeführt worden sein, behält EAM Netz sich vor, auf Kosten des Unternehmers bzw. des Veranlassers die Versorgungsleitungen noch einmal freilegen und kontrollieren zu lassen.

Um Isolierungs-/Umhüllungsschäden zu vermeiden, sind die freigelegten Versorgungsleitungen vor dem Wiederverfüllen des Aushubs fachkundig mit steinfreiem rundkörnigem Sand, mit 0 - 2 mm Korngröße, einzubetten (mindestens 10 cm nach allen Seiten). Danach ist das ursprüngliche Niveau wiederherzustellen. Der Einbau (Wiederverfüllung) von Recyclingmaterial in den Trassen von Versorgungseinrichtungen ist nicht zulässig. Die Verdichtung hat lagenweise mit verdichtungsfähigem Material zu erfolgen. Bis zu 40 cm über Leitungsscheitel darf nur von Hand verdichtet werden. Erst darüber ist der Einsatz von maschinellen Verdichtungsgeräten zulässig. Selbst geringfügig erscheinende Druckstellen und Beschädigungen an Kabeln, Rohrleitungen und Rohrleitungsbauwerken sind zwingend zu melden. Folgeschäden an der Isolierung oder an der Umhüllung (Korrosionsschutzschicht bzw. Feuchtigkeitsschutz) werden oft erst nach Jahren erkennbar bzw. führen zu Undichtigkeiten und i. d. R. auch erheblichen Mehrkosten bei der Beseitigung der Schäden, die dann der Verursacher zu tragen hat.

Trassenwarnbänder bzw. Kabelabdeckfolie sind wieder ordnungsgemäß zu verlegen.

Neues Trassenwarnband ist bei EAM Netz anzufordern.

Merksteine, Schilderpfähle und Festpunktzeichen sind koordinierte Messpunkte, auf die die Versorgungseinrichtungen eingemessen sind. Sie dürfen ohne Zustimmung von EAM Netz nicht entfernt oder versetzt werden.

Bei Arbeiten in Trinkwasserschutzgebieten sind die jeweils gültigen Richtlinien und Verordnungen zu beachten und einzuhalten. Insbesondere sind alle Vorkehrungen gegen das Eindringen von wassergefährdenden Stoffen (z. B. Kraftstoffe) in den Untergrund zu treffen. Weitere spezielle Auflagen bleiben für den jeweiligen Einzelfall vorbehalten.

7.2. Hinweise für Kabelanlagen ≤ 20 kV

Die Beschädigung von Mastern (z. B. verzinktes Bandeisens), ist unverzüglich der EAM Netz anzuzeigen. Es ist unzulässig, Sicherungen und Abspannungen an Freileitungsmasten anzubringen.

7.3. Hinweise für 110-kV-Kabelanlagen

Erdverlegte Kabel sind als unter Spannung stehend zu betrachten, wenn die Spannungsfreiheit vom Anlagenverantwortlichen der EAM Netz nicht ausdrücklich bestätigt wird. Berühren und unsachgemäße Behandlung der Kabel ist mit Lebensgefahr verbunden.

Kann die Lage der Kabel mittels Pläne und dergleichen nicht eindeutig ermittelt werden, ist die EAM Netz zu verständigen und die Lage durch Suchschlitze (in Handschachtung!) zu überprüfen und eindeutig zu kennzeichnen.

Können freigelegte Kabel nicht eindeutig zugeordnet werden, so muss zwingend eine eindeutige Bestimmung durch das Betriebspersonal der EAM Netz mit geeigneten Messverfahren erfolgen.

Einzelkabel eines Kabelsystems können verlegebedingt bis zu 1 m auseinander liegen. Daher sind Tiefbauarbeiten innerhalb des Schutzstreifens von 1 m allseitig um die ermittelte Kabellage in Handschachtung auszuführen. Nach Rücksprache mit dem Anlagenverantwortlichen der EAM Netz und eindeutiger Identifikation des Kabels und der Verlegeart (Suchschlitze und Trassenwarnbänder vorhanden) kann davon abgewichen werden. Maschineneinsatz und maschineller Aushub ist dann bis zum Auffinden der über dem Kabel eingelegten Betonplatten bzw. bis zu 40 cm an das Kabel zulässig. Eine Hilfe zur Orientierung sind z. B. Markierungs- oder Warnbänder, Betonplatten, Schutzabdeckungen oder Sandbettungen.

Das Freilegen der Kabel muss in jeden Fall in Handarbeit mit geeigneten Werkzeugen erfolgen. Beim Freilegen von 110-kV-Kunststoff-, Gasinnendruck- und Ölkabeln sind folgende Punkte zu beachten:

- Das Kabel muss durch den Anlagenverantwortlichen der EAM Netz freigeschaltet und in den Umspannwerken geerdet werden. Dies erfordert eine frühzeitige Terminabstimmung, da die Abschaltung nur zeitweise und unter Berücksichtigung der betrieblichen Belange durchgeführt werden kann.
- Vor der geplanten Freilegung von 110-kV-Erdkabeln ist der Anlagenverantwortliche der EAM Netz hierüber rechtzeitig zu informieren. Freigelegte Kabel müssen vor Beschädigungen durch äußere Einwirkungen mechanisch geschützt werden.

Beim Freilegen von 110-kV-Gasaußendruckkabel sind folgende Punkte zu beachten:

- Grundsätzlich dürfen freigelegte Kabel in ihrer Lage nicht verändert werden. Sollte es dennoch erforderlich sein, dürfen Lageänderungen der Kabel nur nach Rücksprache und in Zusammenarbeit mit dem Anlagenverantwortlichen der EAM Netz vorgenommen werden.
- Freigelegte 110-kV-Kabel dürfen keinerlei mechanischen Kräften ausgesetzt werden. D. h. sie dürfen weder betreten noch als Aufstiegshilfen benutzt werden. Freigelegte 110-kV-Muffen sowie das angeschlossene Kabel dürfen ausgehend von der Muffe beidseitig auf einer Länge von mindestens 5 m nicht bewegt werden.

- Vor Beginn der Arbeiten vor Ort muss der Arbeitsverantwortliche durch den Anlagenverantwortlichen der EAM Netz eingewiesen werden. Die Erlaubnis für Tiefbauarbeit in der Nähe von Hochspannungskabeln wird durch den Anlagenverantwortlichen der EAM Netz dokumentiert.
- Eine Abschaltung kann nach Prüfung und Entscheidung durch den Anlagenverantwortlichen der EAM Netz eventuell entfallen. Bei Beschädigung der Isolation des Stahlrohres ist unverzüglich der Anlagenverantwortliche der EAM Netz zu benachrichtigen, um eine Behebung des Schadens zu veranlassen. Vor dem Rückverfüllen des Arbeitsbereichs um das Gasaußendruckkabel (50 cm Freiraum um das Kabel herum) ist der Anlagenverantwortliche der EAM Netz zu verständigen, damit eine visuelle und/oder messtechnische Überprüfung der Isolation erfolgen kann.

7.4 Hinweise für Rohrleitungen

Armaturen an Rohrleitungen dürfen nur von Fachpersonal der EAM Netz betätigt werden, da eigenmächtiges Betätigen zu Schäden und damit zu Schadensersatzforderungen führen kann. Armaturen (z. B. unter Straßenkappen, Schachtabdeckungen) müssen jederzeit zugänglich und funktionsfähig bleiben.

Beim Rückbau von Baumaßnahmen sind - soweit erforderlich - die Straßenkappen über Armaturen wieder ordnungsgemäß zu setzen und auf ihre Funktionsfähigkeit durch EAM Netz überprüfen zu lassen. Eingebaute Lastverteilungsmittel sind nach Abschluss der Arbeiten wieder zu entfernen.

8. Hinweise zu Schutzstreifen, Abständen und Bepflanzung

8.1 Schutzstreifen

Gasleitungen, Wasserversorgungsleitungen und Hochspannungskabel und -leitungen sind in nicht öffentlichen Bereichen in der Regel in einem Schutzstreifen verlegt. Dieser Schutzstreifen ist durch eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit gesichert. Im Schutzstreifen dürfen für die Dauer des Betriebes der Leitungen keine Gebäude oder baulichen Anlagen errichtet oder sonstige Einwirkungen vorgenommen werden, die den Bestand, Betrieb oder eine Erweiterung der Leitungen beeinträchtigen oder gefährden können.

Die Mitte des Schutzstreifens stimmt in der Regel mit der Leitungssachse überein. Die Schutzstreifenbreite beträgt in der Regel:

- bei NS und MS-Stromleitungen: ≥ 1 m
- bei Wasserleitungen: ≥ 2 m
- bei Gashausanschlussleitungen: ≥ 2 m
- bei Gasmitteldruckleitungen: ≥ 4 m
- bei Hochspannungskabelanlagen ≥ 4 m
- bei Gashochdruckleitungen: ≥ 6 m
- bei Abwasserleitungen ist die Breite individuell zu erfragen.

Die genaue Breite des Schutzstreifens ist bei EAM Netz zu erfragen.

In Ausnahmefällen ist eine Verlegung/Errichtung von baulichen Anlagen innerhalb des Schutzstreifens möglich. Diese Einzelfälle sind schriftlich mit EAM Netz abzustimmen.

Das Lagern von schwer zu transportierenden Materialien im Bereich des Schutzstreifens ist grundsätzlich unzulässig.

8.2 Parallelverlegungen

Die einzuhaltenden Abstände bei einer Parallelverlegung bei 110-kV-Kabel betragen mindestens 1 m. Überbauungen im Erdreich oberhalb der Versorgungseinrichtungen sind nicht zulässig.

Ebenfalls nicht zulässig sind parallel verlaufende Drainageleitungen im Bereich der Sandeinbettung (Auswaschung).

Bei (seitlichen) Annäherungen bzw. Parallelführungen zu Rohrleitungen der Sparten Gas und Wasser sowie zu MS- und NS-Stromkabeln ist mindestens ein lichter Abstand von 0,40 m einzuhalten. An Engpässen darf der lichte Mindestabstand nach Absprache mit EAM Netz verringert werden. Diese Einzelfälle sind schriftlich mit EAM Netz abzustimmen.

8.3 Abstände bei Kreuzungen

Bei Kreuzungen sind zu Rohrleitungen der Sparten Gas und Wasser sowie zu MS- und NS-Stromkabeln mindestens 0,20 m Abstand einzuhalten. Verringerungen dieser Mindestabstände, z. B. in Engstellen, sind nur nach Rücksprache mit dem Anlagenverantwortlichen der EAM Netz möglich. Bei Untergrabungen von mehr als 80 cm (in Kabelrichtung) sind die Kabel nach Anweisung der EAM Netz zu unterbauen bzw. aufzuhängen.

Kreuzungen von 110-kV-Kabeltrassen sind nur unterhalb des 110-kV-Kabels zulässig (Abstand mindestens 0,4 m). Ausnahmen davon sind nur nach Abstimmung mit dem Anlagenverantwortlichen der EAM Netz möglich.

Ist dies nicht möglich, muss eine Berührung z. B. durch Zwischenlegen elektrisch nichtleitender Schalen oder Platten verhindert werden. Eine Kraft- oder Wärmeübertragung ist auszuschließen. Diese Maßnahmen sind mit EAM Netz abzustimmen. Kreuzende Drainageleitungen sind über die Breite des Schutzstreifens nur mit undurchlässigem Rohr zulässig.

Für grabenlose Bauvorhaben gelten die Mindestmaße nur dann, wenn die betroffenen Versorgungseinrichtungen im fraglichen Bereich eindeutig lokalisiert (freigelegt) wurden.

In allen anderen Fällen sind die Abstandsmaße individuell mit EAM Netz abzustimmen. Dies hat schriftlich zu erfolgen.

8.4 Abstände zu Fundamenten und anderen unterirdischen Anlagen

Zu Fundamenten und anderen unterirdischen Anlagen ist ein waagerechter Mindestabstand von 1 m einzuhalten. In Ausnahmefällen ist eine Verringerung möglich. Diese Einzelfälle sind schriftlich mit EAM Netz abzustimmen.

8.5 Bepflanzung im Bereich der Leitungen und Kabel

Das Bepflanzen einer Trasse mit tiefwurzelnden Bäumen und Sträuchern ist nur mit einem lichten Abstand von mindestens 2,50 m zwischen dem Stamm und der Versorgungsleitung gestattet. Bei Unterschreitungen können Sicherungsmaßnahmen notwendig werden, die mit EAM Netz abzustimmen sind. Wurzelschutz aus Folie ist nicht zulässig.

Das Überpflanzen von vorhandenen Versorgungsleitungen ist nicht gestattet.

Besondere Hinweise für Gas- und Wasserleitungen bietet das DVGW-Arbeitsblatt GW 125 und RAS-LP 4.

Das aktuelle Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen der Forschungsanstalt für das Straßen- und Verkehrswesen, Arbeitsausschuss "Kommunaler Straßenbau", ist zu berücksichtigen.

8.6 Arbeiten in der Nähe von Freileitungen

Beim Eindringen von Körperteilen oder Gegenständen in den Schutzbereich von Freileitungen besteht wegen der Möglichkeit eines Überschlages akute Lebensgefahr.

Bei der Verwendung von Baugeräten wie Baggern, Kränen oder Kippern sowie beim Transport und der Lagerung von Baumaterialien sind folgende Schutzabstände zu spannungsführenden Teilen einzuhalten.

- bis 1000 V: ≥ 1 m nach allen Seiten
- über 1000 V bis 110.000 V ≥ 3 m nach allen Seiten
- über 110.000 V ≥ 5 m nach allen Seiten

Die einzuhaltenden Abstände beziehen sich auf die tatsächliche Lage der Leiterseile. Daher sind das mögliche seitliche Ausschwingen bei Wind sowie das witterungs- und belastungsabhängige Durchhängen der Leiterseile zu beachten.

Die genauen Abstände sind in jedem Fall bei EAM Netz zu erfragen.

Bei unumgänglichen Annäherungen in den Schutzbereich sind in Abstimmung mit EAM Netz geeignete Schutzmaßnahmen zu vereinbaren.



25m

Vorgangsnummer: 24-11905-EAM_Neiz

Ort: Dautphetal
 Ortsteil: Allendorf Am Hohenfels
 Straße: Hambachstraße 10

Maßstab: 1:500 Originalformat: A2
 Datum: 05.06.2024 Plan-Nr.: 1 von 1



EAM Netz
 Ein Unternehmen der EnBW

Erstleistungsdienst
 0800 - 34 101 34

Leitungsauskunft Strom

Oben: Gewähr für Maßstab, Lesbarkeit, Lage und Orientierung der Anlagen.
 Der Plan enthält nur die ungefähre Lage der Anlagen. Soweit keine Maße
 angegeben sind, sind die Abstände zwischen den Anlagen
 nicht maßstabgetreu. Die Hinweise des Messtischblattes sind zu beachten.
 Dieser Plan stellt nur die am Ausgangspunkt ersichtliche Situation dar.
 Pläne ohne Inhalt sind nur mit dem Text **„LEERZAUFNAHME“** gültig.

Zeichenlegende

alle Sparten

Verlegung im Horizontal-spülverfahren HDD (Beispiele)	
Abweichung von der Regelüberdeckung (Beispiele)	(-1,2) (-0,7--1,5)
Verlegung im Schutzrohr (Beispiele)	
Leerrohr	
Kundenleitung (Beispiele)	

alle Sparten

außer Betrieb/Tot im Boden befindliche Leitungen	
Betriebsbereit/stillgelegte Leitungen	
in Betrieb befindliche Baumaßnahme, die noch nicht dokumentiert wurde	
in Planung/Bau befindliche Baumaßnahme	
Einzelheit Detaildarstellung im extra Anhang	E

Strom-Niederspannung

Freileitung	
Kabel	
Luftkabel	
Verbinder	

Straßenbeleuchtung

Freileitung	
Kabel	
Luftkabel	
Verbinder	
Beleuchtungsanlage	

Strom-Mittelspannung

Freileitung	
Kabel	
Verbinder	

Fernmelde/Telekommunikation

Kabel	
Verbinder	

Strom-Hochspannung

Freileitung	
Kabel	
Verbinder	

Strom-alle Spannungsebenen

Schilderpfahl	
Strommarker	
Strommerksteine	H M N

Strom-alle Spannungsebenen

Umspannwerk	
Stationen (Beispiele)	
Kabelschränke (Beispiele)	
Mast/Dachständer (Beispiele)	

Gas-Hochdruck

Transportnetz	
Versorgungsnetz	
Anschlussnetz	

Gas-Mitteldruck

Transportnetz	
Versorgungsnetz	
Anschlussnetz	

Gas-Niederdruck

Versorgungsnetz	
Anschlussnetz	

KKS

KKS-Leitung	
KKS-Anoden Beispiele	
KKS-Messpunkt	
KKS-Erderband	
KKS-Kabelschrank	

Gas-Netzeinbauten

Gas-Anlage	
Armatur	
Reduzierung - Material/Nennweite	
Kappe	
Anschlusspunkt	
Gasstop	
PE-Quetschstelle	
Muffe	
Ausbläser	
Isoliertrennstelle	
Überschieber	
Flansch	
Blindflansch	
Riechrohr	
EMS	
Anbohrmuffe	
Anbohrmuffe verschweisst	
Anbohrschelle	
Wassertopf/Kondensatsammler	
Eckpunkt	
Schilderpfahl bzw. Schildermesskontakt	
Gasmerkstein	

Netzauskunft

PLEdoc GmbH · Postfach 12 02 55 · 45312 Essen

Telefon 0201/36 59 - 500
E-Mail netzauskunft@pledoc.de

Planungsbüro Fischer Partnerschaftsgesellschaft mbB
Tanja Nusch
Im Nordpark 1
35435 Wettenberg-Krofdorf

erstellt Christine Pietrowski
Durchwahl 0201/3659-460

Ihr Zeichen	Ihre Nachricht vom	Anfrage an	unser Zeichen	Datum
	05.06.2024	PLEdoc	20240600962	27.06.2024

**Bauleitplanung der Gemeinde Dautphetal, Ortsteil Allendorf
Bebauungsplan Nr. 1.4 „Erweiterung Gewerbegebiet Hambachstraße“ - 2. Änderung
und Erweiterung sowie Änderung des Flächennutzungsplanes in diesem Bereich
Hier: Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4
Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)**

Tabelle der betroffenen Anlagen:

lfd. Nr.	Eigentümer	Leitungstyp	Status	Leitungsnr.	Blatt	Schutzstreifen m	Ansprechpartner
1	GasLINE	LWL-KSR-Anlage	in Betrieb	GLT_910_006	025, 026	2	Maintenance Management Center (MMC) https://einweisung.mmc-portal.de
2	GasLINE	LWL-KSR-Anlage	in Betrieb	GLT_910_099	001	2	Maintenance Management Center (MMC) https://einweisung.mmc-portal.de

Sehr geehrte Damen und Herren,

von der GasLINE GmbH & Co. KG, Straelen, sind wir mit der Wahrnehmung ihrer Interessen im Rahmen der Bearbeitung von Fremdplanungsanfragen und öffentlich-rechtlichen Verfahren beauftragt. GasLINE ist Eigentümerin eines deutschlandweiten Kabelschutzrohr(KSR)-Anlagennetzes mit einliegenden Lichtwellenleiter(LWL)-Kabeln.

Die zur Einsicht gestellten Entwurfsunterlagen zu dem angezeigten Bauleitverfahren haben wir auf unsere Belange hin überprüft.

Geschäftsführer: Marc-André Wegener

PLEdoc GmbH · Gladbecker Straße 404 · 45326 Essen
Telefon: 0201 / 36 59-0 · Internet: www.pledoc.de
Anspruchsbereich: Handelsgüter B 8868 · USt-IdNr.: DE 370756461

20230819/11/11
PL/2023/032



Zertifiziert nach
DIN EN ISO 9001:2015

Innerhalb des Geltungsbereichs verlaufen die eingangs aufgeführten Kabelschutzrohranlagen mit einliegenden Lichtwellenleiterkabeln (nachfolgend KSR-Anlage genannt) in einem 2 m breiten Schutzstreifen (1 m beiderseits der Leitungssachse).

Wir haben den Verlauf der KSR-Anlage in den Vorentwurfsplan des Bebauungsplanes grafisch übernommen und entsprechend beschriftet. Auf eine Darstellung der KSR-Anlage im Vorentwurf des Flächennutzungsplanes haben wir aufgrund des gewählten Maßstabes von 1:10.000 verzichtet.

Für eine exakte Übernahme des Verlaufs der KSR-Anlage in die Plangrundlage des Bebauungsplanes überlassen wir Ihnen die betreffenden Bestandspläne. Mithilfe der Koordinaten an den Tangentenschnittpunkten (TS-Punkten) in den beiliegenden Bestandsplänen ist eine sehr präzise Übernahme der LWL-Trasse in CAD-Systeme möglich.

Die Darstellung der KSR-Anlage ist in den beigefügten Unterlagen nach bestem Wissen erfolgt. Gleichwohl ist die Möglichkeit einer Abweichung im Einzelfall nicht ausgeschlossen.

Bei der Änderung des Flächennutzungsplanes / Bebauungsplanes ist das Merkblatt der GasLINE GmbH zur Aufstellung von Flächennutzungsplänen und Bebauungsplänen zu beachten. In diesem Zusammenhang machen wir insbesondere auf folgendes aufmerksam:

Flächennutzungsplan

Wir gehen davon aus, dass der Bestandsschutz der KSR-Anlage gewährleistet ist und durch die vorgesehenen Festsetzungen und Ausweisungen des Flächennutzungsplans sich keinerlei Nachteile für den Bestand und den Betrieb der KSR-Anlage sowie keinerlei Einschränkungen und Behinderungen bei der Ausübung der für die Sicherheit der Versorgung notwendigen Arbeiten, wie Überwachung, Wartung, Reparatur usw. ergeben.

Bebauungsplan

Die Baugrenzen sind entsprechend an die äußeren Schutzstreifengrenzen anzupassen, um eine nach den technischen Regelwerken unzulässige Be- und Überbauung der KSR-Anlage auszuschließen.

Die Ausweisung privater/öffentlicher Verkehrswege und Stellplätze im Schutzstreifen ist grundsätzlich möglich. Verkehrswege und Pkw-Stellflächen innerhalb des Schutzstreifenbereiches sind mit einer Leitungsüberdeckung von größer/gleich 1,0 m auszulegen. Detaillierte Planunterlagen sind uns zur Prüfung und abschließenden Stellungnahme vorzulegen.

Neuanpflanzungen von Bäumen, Hecken und tiefwurzelnden Sträuchern sollten grundsätzlich nur außerhalb des Schutzstreifenbereiches erfolgen, um eine gegenseitige Beeinträchtigung zu vermeiden.

Kompensationsmaßnahmen

Hinsichtlich der Maßnahmen zum Ausgleich und zum Ersatz der Eingriffsfolgen entnehmen wir den Unterlagen, dass die Kompensationsmaßnahmen erst im weiteren Verfahren festgelegt werden.

Wir weisen darauf hin, dass durch die Festsetzung planexterner Ausgleichsflächen eine Betroffenheit weiterer von uns verwaltete Versorgungsanlagen nicht auszuschließen ist. Wir bitten um Mitteilung der planexternen Flächen bzw. um weitere Beteiligung an diesem Verfahren.

Mit freundlichen Grüßen
PLEdoc GmbH im Auftrag der GasLINE GmbH

- Dieses Schreiben ist ohne Unterschrift gültig -

Anlagen
Planunterlagen
Merkblatt

Datenschutzhinweis:

Im Rahmen der Netzauskunft, werden die von Ihnen angegebenen personenbezogenen Daten zum Zweck der Bearbeitung Ihres Anliegens und zur Kontaktaufnahme mit Ihnen verarbeitet. Rechtsgrundlage der Verarbeitung ist Art. 6 Abs. 1 lit. c DSGVO. Die Aufbewahrungs- bzw. Lösungsfrist beträgt 10 Jahre, sofern nicht bei einer von uns jährlich durchgeführten Überprüfung ein Zweckfortfall der Aufbewahrung festgestellt wird.

Sie haben das Recht auf Auskunft, Berichtigung, Löschung oder Einschränkung und Übertragbarkeit der Sie betreffenden personenbezogenen Daten. Zudem haben Sie das Recht auf Widerspruch gegen die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten.

Gemeinde Dautphetal, Ortsteil Allendorf

Bebauungsplan "Erweiterung Gewerbegebiet Hambachstraße"

2. Änderung und Erweiterung



Rechtsgrundlagen

Baugesetz (BauGB) i.d.F. der Neuformulierung vom 24.11.2017 (BGBl. I S. 3234), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20.12.2022 (BGBl. 2022 Nr. 394), Baurechtsverordnung (BauRV) i.d.F. der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3768), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 05.07.2022 (BGBl. 2022 Nr. 178), Planrechtsverordnung 1990 (PlanRV 90) i.d.F. der Bekanntmachung vom 18.02.1990 (BGBl. I 1991 S. 85), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14.08.2021 (BGBl. I S. 1922), Planische Bauordnung (PlanO) vom 28.03.2018 (OVB. I S. 19), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20.12.2022 (OVB. I S. 367).

Zulassungsfläche

Katastramtliche Darstellung
 Flur 5
 Flurstücknummer
 vorhandene Grundstücke und Vegetations mit Grenzlinien

Flächen
 Art der baulichen Nutzung
 Gewerbegebiet

Maß der baulichen Nutzung
 GRZ
 Geschossflächenzahl
 Z
 Zeit der Vollerschöpfung als Hochwasser
 Höhe baulicher Anlagen als Höchstmaß in über Bezugspunkt, hier:
 O.Kron.

Bauweise, Baufähigkeit, Baugrenzen

Baugrenze
 überbaubare Grundstücksfläche
 nicht überbaubare Grundstücksfläche

Vorfahrtsflächen
 Straßenverkehrsfläche (offiziell)
 Straßengrabenzone
 Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung, hier:
 Landwirtschaftlicher Weg

Planziele, Nutzungsanforderungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz der Pflege und zur Erhaltung von Boden, Natur und Landschaft
 Umwertung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Erhaltung von Boden, Natur und Landschaft
 Erholungsgebiet, Naturdenkmal
 Entwicklungsziele: Freie Suzession
 Entwicklungsziele: Wildhecke und Feldgehölz
 Umwertung von Flächen mit Bestehen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Biotopschutz

Sonstige Planzeichen
 Grenzen des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplans
 Abgrenzung unterschiedlicher Art und unterschiedlichen Maßes der baulichen Nutzung

Sonstige Darstellungselemente
 Bauweisezone
 Beschäftigungszone
 Fahrbahn (nach engemessen)
 Räumliche Geltungsbereich oder engere Bebauungsfläche
 1/2. BA
 1/2. Bauabschnitt

Nutzungsanforderungen

Nr.	Baugruppe	GRZ	GFZ	Z	O.Kron.
1	GE	0,8	1,5	1	9,5 m
2	GE	0,8	1,5	1	10,5 m

Bei Konflikt von GRZ und überbaubarer Grundstücksfläche gilt die engere Festschreibung.

Verfahrensvermerk:

Der Aufstellungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 BauGB wurde durch die Ortsbeiratsversammlung gefasst am _____

Der Aufstellungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB wurde ebenfalls bekräftigt am _____

Die Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB wurde erlassen bzw. durchgeführt am _____

Die Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB erfolgte in der Zeit von _____ bis einschließlich _____

Die Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 2 BauGB erfolgte in der Zeit von _____ bis einschließlich _____

Die Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 2 BauGB erfolgte in der Zeit von _____ bis einschließlich _____

Die Sitzungsprotokolle gem. § 10 Abs. 1 BauGB sowie § 5 HGO LVV, § 9 Abs. 4 BauGB und § 81 HGO erliegen durch die Gesetzesvorschrift an der Öffentlichkeit.

Die Bekanntmachungen erliegen im _____

Auftraggebervermerk:
 Es wird bestätigt, dass die Inhalt dieses Bauvorschlages mit dem hierzu ergangenen Bescheid der Gemeindeverwaltung übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit notwendigen Verfahrensschritte eingehalten worden sind.

Datumsfest, von _____

Bürgermeister _____

Rechtsanwältin/Vermerk _____
 Der Bauvorschlages ist durch ortsrechtliche Bekanntmachung gem. § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft getreten am _____

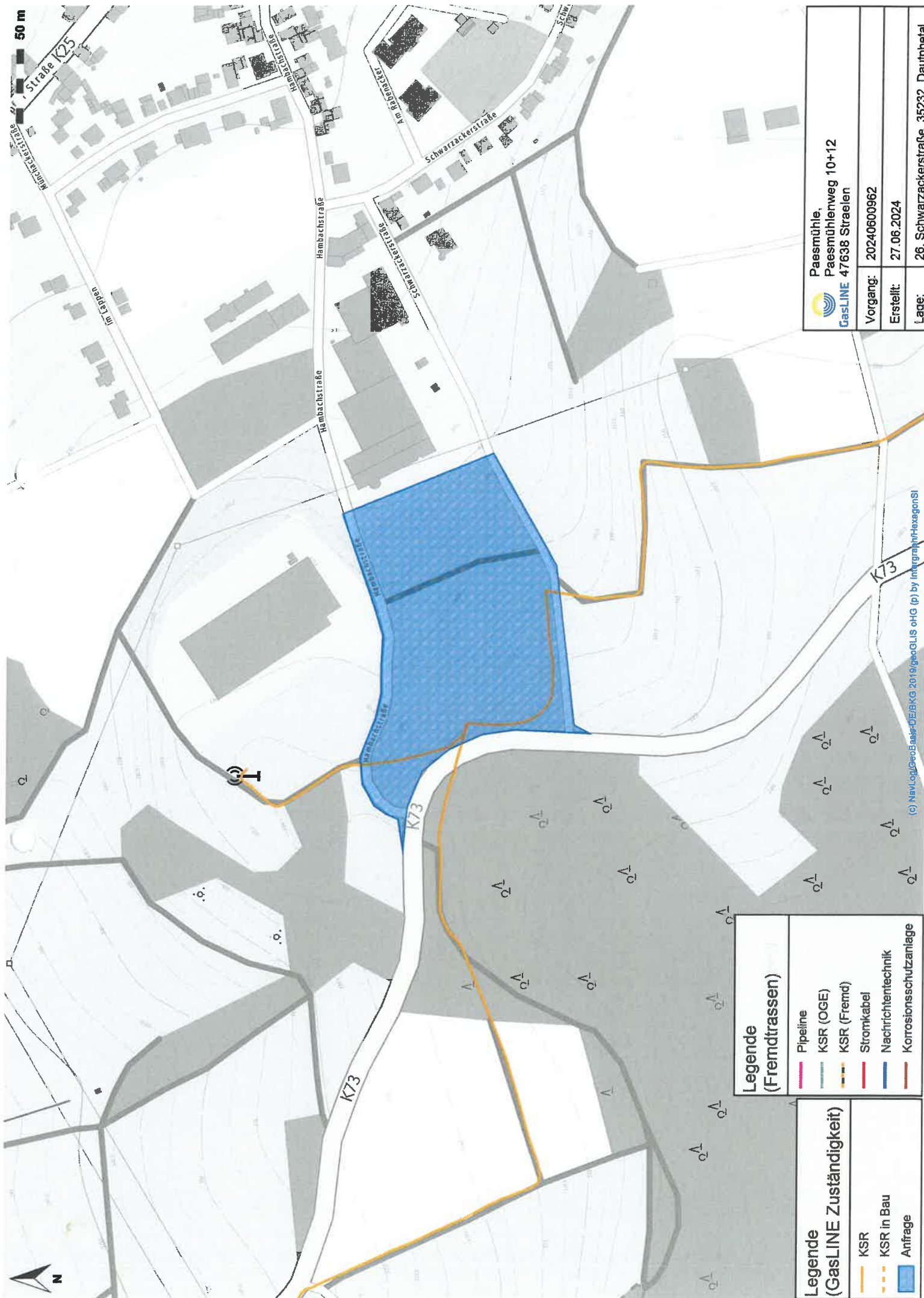
Datumsfest, am _____


Bürgermeister _____





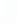

Gemeinde Dautphetal, Ortsteil Allendorf
Bebauungsplan "Erweiterung Gewerbegebiet Hambachstraße" - 2. Änderung und Erweiterung




PLANUNGSBURO
FISCHER
 Im Neuenweg 1 · 30699 Worringen | t +49 0 51 94 14 01 02 | info@fischer-plan.de | www.fischer-plan.de
 Stand: 31.08.2024

Projektleitung: **Wolfgang Cielieko**
 Projektleiter: **Andreas Müller**
 Projektschreiber: **24-2021**



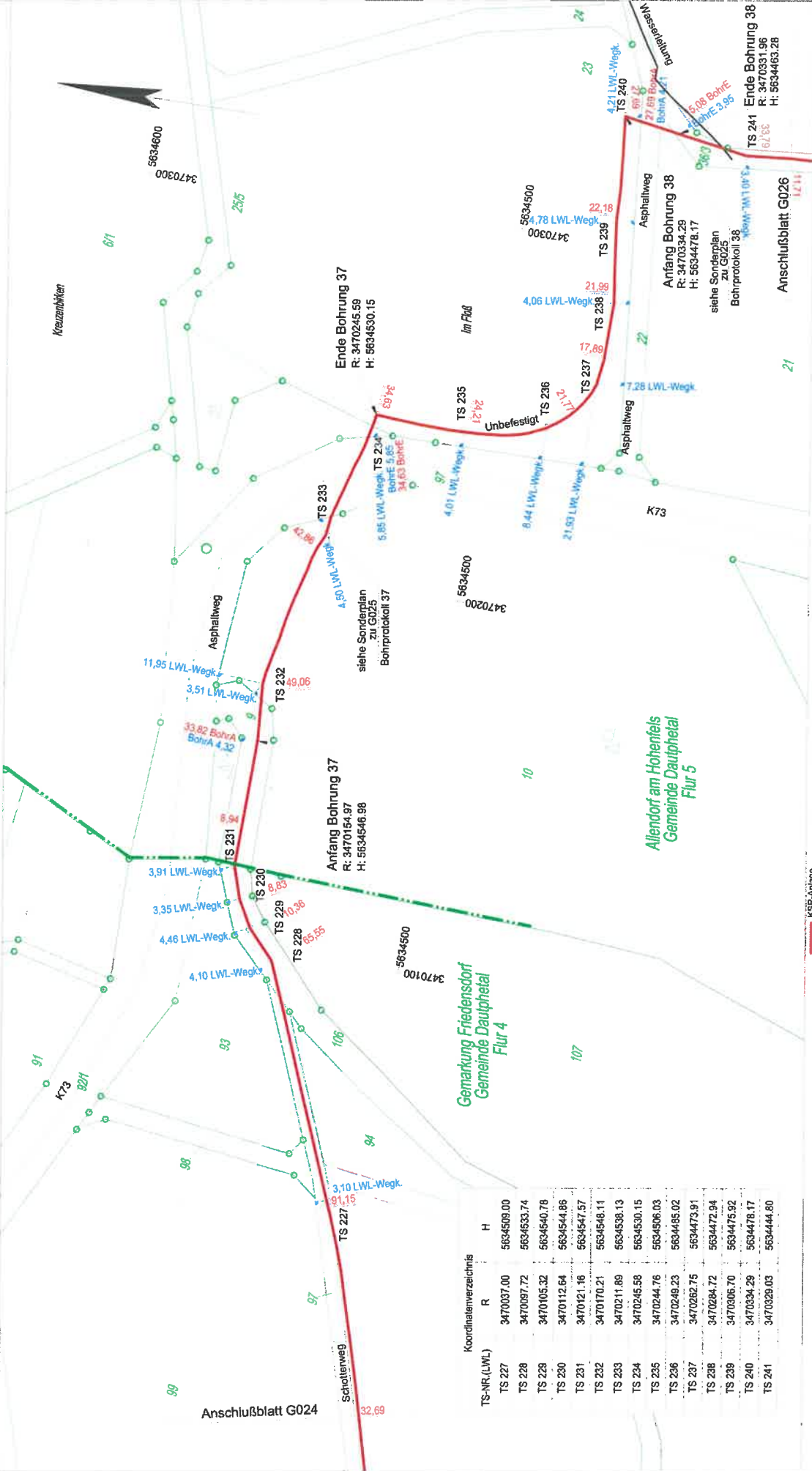
 Paesmühle, Paesmühlenweg 10+12 GasLINE 47638 Straelen	
Vorgang:	20240600962
Erstellt:	27.06.2024
Lage:	26, Schwarzackerstraße, 35232, Dautphetal

Legende (Fremdtrassen)	
	Pipeline
	KSR (OGE)
	KSR (Fremd)
	Stromkabel
	Nachrichtentechnik
	Korrosionsschutzanlage

Legende (GasLINE Zuständigkeit)	
	KSR
	KSR in Bau
	Anfrage

(c) NavLog/GeoBase-DE/BKG 2019/geoLIS oHG (p) by Intergraph/HexagonSI

Gemarkung	Flur	Flurst. Nr.	Eigentümer
Friedensdorf	4	97	Dauphthal
Friedensdorf	4	106	Dauphthal
Allendorf am Hohentfels	5	9	Dauphthal
Gemarkung <th>Flur</th> <th>Flurst. Nr.</th> <th>Eigentümer</th>	Flur	Flurst. Nr.	Eigentümer
Allendorf am Hohentfels	5	10	Dauphthal
Allendorf am Hohentfels	5	87	Dauphthal
Allendorf am Hohentfels	5	23	Dauphthal
Gemarkung <th>Flur</th> <th>Nr.</th> <th>Eigentümer</th>	Flur	Nr.	Eigentümer
Allendorf am Hohentfels	5	21	Dauphthal
Allendorf am Hohentfels	5	383	Dauphthal



Koordinatenverzeichnis

TS-Nr.(LWL)	R	H
TS 227	3470037.00	5634509.00
TS 228	3470087.73	5634533.74
TS 229	3470105.32	5634540.78
TS 230	3470112.64	5634544.86
TS 231	3470121.16	5634547.57
TS 232	3470170.21	5634548.11
TS 233	3470211.89	5634538.13
TS 234	3470245.59	5634530.15
TS 235	3470244.76	5634506.03
TS 236	3470249.23	5634485.02
TS 237	3470282.75	5634473.91
TS 238	3470284.72	5634472.94
TS 239	3470305.70	5634475.92
TS 240	3470334.29	5634478.17
TS 241	3470329.03	5634444.80

Die Regeldeckung der KSR-Anlage beträgt 1,0 m.
Abweichungen siehe Bestandsplan.

Achtung!
2 KSR DA50 PEHD
Die Planerstellung der Versorgungsanlage ist nach bestem Wissen erstellt. Gleichwohl ist die Möglichkeit einer Abweichung im Einzelfall nicht ausgeschlossen. Um Gefahren und Schäden zu vermeiden, erfordern örtliche Arbeiten ein vorsichtiges Vorgehen. Der Bestandsplan wird systembedingt auf das Format DIN A3 angepasst. Die Längungen und Höhenangaben sind demgemäß anzuhalten.

KSR-Anlage

Rev.	Grnd	Angel.	Gepr.
09	08	08	01
08	07	07	02
07	06	06	03
06	05	05	04
05	04	04	05
04	03	03	06
03	02	02	07
02	01	01	08

Plan-Beschreibungen

Rev.	Grnd	Angel.	Gepr.
09	08	08	01
08	07	07	02
07	06	06	03
06	05	05	04
05	04	04	05
04	03	03	06
03	02	02	07
02	01	01	08

Legende:

- Kabelabzweigmuffe
- Kabelung
- Schacht mit KAM
- Schacht mit KM
- Schacht mit KR
- Schachtgruppe
- EG-Grube
- Zieh-Grube
- Halbschalen
- Anlage, Spindel und nicht markierbar

Bestandslageplan

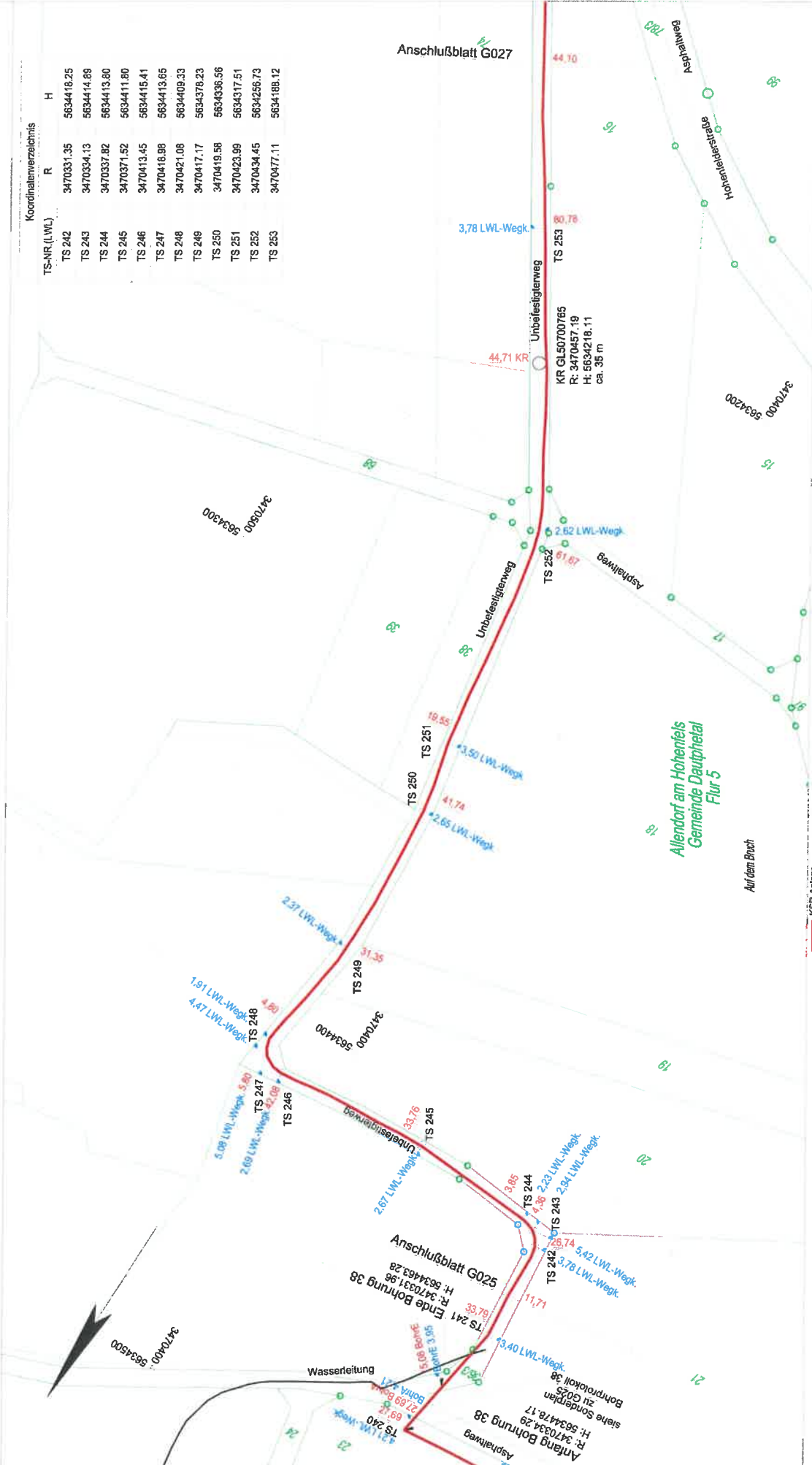
17_002_V001_NB06 süd. Südsauerland
Allendorf am Hohentfels, Friedensdorf
Dauphthal
Landkreis Marburg-Biedenkopf
Hessische Verwaltung für Bodenmanagement und Geoinformation
DXF-File
Gauß-Krüger
2,0 m
Ingenieurbüro Karle GmbH



Maßstab: 1:1000
Leistungs-Nr.: GL17910/006
Blatt-Nr.: G 025
Meßtischblatt Nr.: 028

Koordinatenverzeichnis

TS-NR (LWL)	R	H
TS 242	3470331.35	5634418.25
TS 243	3470334.13	5634414.88
TS 244	3470337.82	5634413.80
TS 245	3470371.52	5634411.80
TS 246	3470413.45	5634415.41
TS 247	3470416.98	5634413.85
TS 248	3470421.08	5634409.33
TS 249	3470417.17	5634378.23
TS 250	3470419.58	5634336.56
TS 251	3470423.99	5634317.51
TS 252	3470434.45	5634256.73
TS 253	3470477.11	5634188.12



Die Regeldeckung der KSR-Anlage beträgt 1,0 m.
Abweichungen siehe Bestandsplan.

Achtung!
Die Planerstellung der Versorgungsanlage ist nach bestem Wissen erstellt. Gleichwohl ist die Möglichkeit einer Abweichung im Einzelfall nicht ausgeschlossen. Um Gefahren und Schäden zu vermeiden, erfordern örtliche Arbeiten ein vor-sichtiges Vorgehen. Der Bestandsplan wird systembedingt auf das Format DIN A 3 angepasst. Die Angaben und Maßstäbe sind daher nicht den im Plan angegebenen Maßstab. Die Zahlenwerte sind demgemäß anzuhalten.

Rev.	Gepr.	Plan-Bearbeitungen	Grund	Angef.	Gepr.
10		KSR-Anlage			
09		Anschluss KSR-Anlage			
08		Kabelabzweigmuffe			
07		Kabelabzweigmuffe			
06		Kabelabzweigmuffe			
05		Kabelabzweigmuffe			
04		Kabelabzweigmuffe			
03		Kabelabzweigmuffe			
02		Kabelabzweigmuffe			
01		Kabelabzweigmuffe			

Bestandslageplan

Leitungsname	17_002_V001_NB06 südl. Südsauerland
Gemarkung	Allendorf am Hohenfels
Gemeinde	Dauphthal
Kreis	Landkreis Marburg-Biedenkopf
Vermessungsamt	Hessische Verwaltung für Bodenmanagement und Geoinformation
Katastergrundlage	DXF-File
Koordinatensystem	Gauß-Krüger
Schutzstreifenbreite	2,0 m
Plananfertigung	Ingenieurbüro Karie GmbH

Maßstab:	1 : 1000
Leitungs-Nr.:	GL7910/006
Blatt-Nr.:	G 026
Meßtischblatt Nr.:	

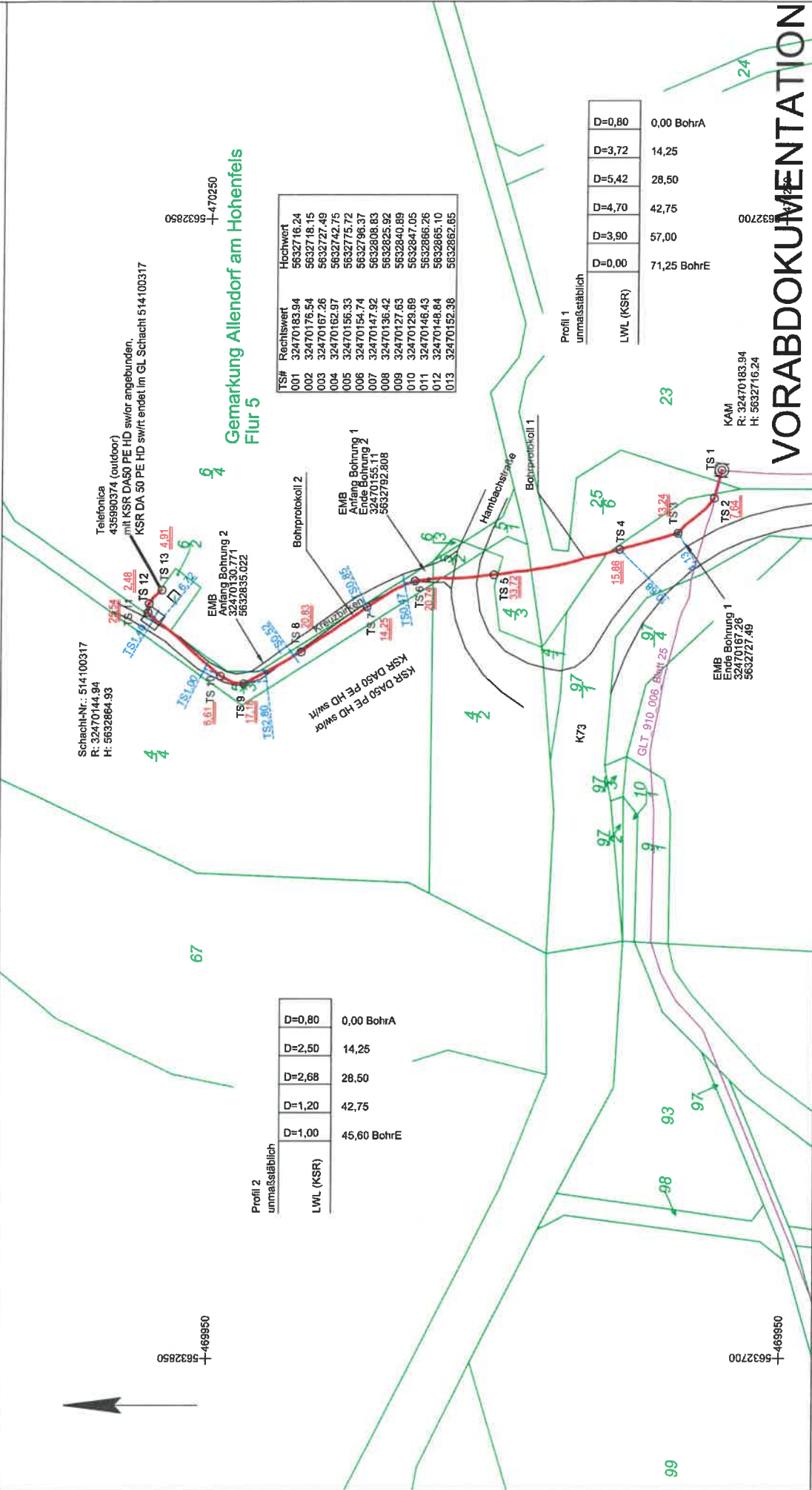
Flurst. Nr. 82, 53, 52
 Gemeinde Dauphinetal, Gemarkung Allendorf am Hohentfels
 Deutsche Telekom AG
 Gemeinde Dauphinetal
 Gemeinde Dauphinetal

Flurst. Nr. 42, 43, 971
 Gemeinde Dauphinetal, Gemarkung Allendorf am Hohentfels
 Mangner Grundstücksverwaltungs GmbH
 Landofreis Marburg-Biedenkopf

Flurst. Nr. 256, 23
 Gemeinde Dauphinetal, Gemarkung Allendorf am Hohentfels
 Mangner Grundstücksverwaltungs GmbH
 Jürgen u. Chifels, Mangner

Schacht-Nr.: 514-100317
 R.: 32470144.94
 H.: 5632864.93

Telefonica
 435990374 (outdoor)
 mit KSR DA50 PE HD sw/it angebunden.
 KSR DA 50 PE HD sw/it endet im GL Schacht 514-100317



5632850
 469950
 5632700

Gemarkung Allendorf am Hohentfels
 Flur 5

Profil 2
 unmaßstäblich

LWL (KSR)	0,00 BohrA
D=0,80	0,00 BohrA
D=2,50	14,25
D=2,68	28,50
D=1,20	42,75
D=1,00	45,60 BohrE

TS#	Rechtswert	Hochwert
001	32470183.94	5632716.24
002	32470176.54	5632718.15
003	32470167.26	5632727.49
004	32470162.97	5632742.75
005	32470156.33	5632775.72
006	32470154.74	5632796.37
007	32470147.92	5632808.83
008	32470136.42	5632825.92
009	32470127.63	5632840.89
010	32470129.89	5632847.05
011	32470146.43	5632866.26
012	32470148.84	5632865.10
013	32470152.38	5632862.65

Profil 1
 unmaßstäblich

LWL (KSR)	0,00 BohrA
D=0,80	0,00 BohrA
D=3,72	14,25
D=5,42	28,50
D=4,70	42,75
D=3,90	57,00
D=0,00	71,25 BohrE

VORABDOKUMENTATION

Die Regeldeckung der KSR-Anlage beträgt 1,0 m.
 Abweichungen siehe Bestandsplan.

2 KSR DN40 PEHD

im Auftrag der
GasLINE

LIWA Plan
 Ingenieurbüro GmbH
 Fachbereich

Rev.	Plan-Bearbeitungen	Gez.
10		
09		
08		
07		
06		
05		
04		
03		
02		
01		

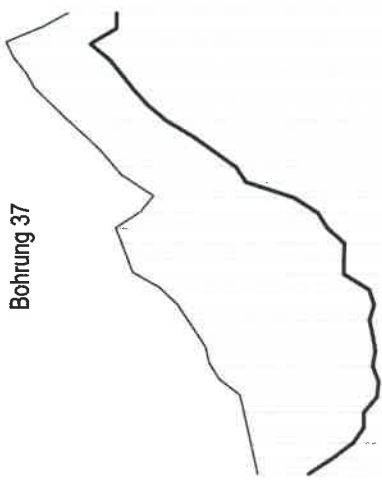
Projektname	20_505_56_V40_NB13 Borken-Marburg, Arb. Kreuzbinken, Dauphinetal
Gemarkung	Allendorf am Hohentfels
Gemeinde	Dauphinetal
Kreis	Marburg-Biedenkopf
Vermessungsamt	Amt für Bodenmanagement Korbach
Katastergrundlage	Flurkarte
Koordinatensystem	ETRS 89- UTM-Koordinaten (Zone 32U)
Schutzstreifenbreite	
Plananfertigung	TIWA PLAN Ingenieurbüro GmbH

Maßstab: 1 : 1000
 Leitungs-Nr.: GLT_910_069
 Blatt-Nr.: G001
 Maßstab-Nr.: G001

Anschluß Blatt

Achtung!
 Die Planerstellung der Versorgungsanlage ist nach bestem Wissen erstellt. Gleichwohl ist die Möglichkeit einer Abweichung im Einzelfall nicht ausgeschlossen. Um Gefahren und Schäden zu vermeiden, erfordern örtliche Arbeiten ein vorsichtiges Vorgehen. Der Bestandsplan wird systembedingt auf das Format A3 angepasst. Die Längswerte Höhen sind systembedingt daher nicht dem in Part angegebenem Maßstab. Die Zahlenwerte sind demgemäß anzuhalten.

Maßstab: unmaßstäblich



Bohrung 38

330.00 m. ü. NN

Station	334.80	0+003.00
Geländehöhe	334.87	0+006.00
Leitungshöhe	334.94	0+009.00
	332.74	0+012.00
	335.08	0+015.00
	335.15	0+018.00
	335.48	0+021.00
	335.72	0+024.00
	335.82	0+027.00
	335.98	0+030.00
	336.18	0+033.00
	336.38	0+036.00
	336.58	0+039.00
	336.66	0+042.00
	336.89	0+045.00
	337.19	0+048.00
	337.36	0+051.00
	337.48	0+054.00
	337.60	0+057.00
	337.15	0+060.00
	336.89	0+063.00
	337.89	0+066.00
	338.20	0+069.00
	338.53	0+072.00
	338.84	0+075.00
	339.15	0+078.00
	339.34	0+081.00
	339.57	0+084.00
	339.73	0+087.00
	339.13	0+090.00
	338.55	0+093.00

BA 33,82

49,06 TS 232

42,86 TS 233

329.00 m. ü. NN

Station	331.30	0+003.00
Geländehöhe	330.76	0+006.00
Leitungshöhe	330.84	0+009.00
	332.61	0+012.00
	332.86	0+015.00

BA 27,69 TS 240



Längsschnitte der Bohrungen 37 u. 38

Leitungsname	17_002_V001_N608 süd. Südsauerland
Gemarkung	Allendorf am Hohenfels
Gemeinde	Dautphetal
Kreis	Landkreis Marburg-Biedenkopf
Vermessungssamt	Hessische Verwaltung für Bodenmanagement und Geoinformation
Katastergrundlage	DXF-File
Koordinatensystem	Gauß-Krüger
Schutzstreifenbreite	2,0 m
Planentfertigung	Ingenieurbüro Kerle GmbH

Rw.	Grund	Plan-Beschreibungen	Angel.	Gepl.
10				
09				
08				
07				
06				
05				
04				
03				
02				
01				

Achtung!
 2 KSR DA50 PEHD
 Die Planerstellung der Versorgungsanlage ist nach bestem Wissen erstellt. Gleichwohl ist die Möglichkeit einer Abweichung im Einzelfall nicht ausgeschlossen. Um Gefahren und Schäden zu vermeiden, erfordern örtliche Arbeiten ein vorsichtiges Vorgehen. Der Bestandsplan wird systembedingt auf das Format DIN A 3 angepasst. Die Längen und Höhenangaben sind daher nicht den im Plan angegebenen Maßstab. Die Zahlenwerte sind demgemäß anzuhalten.

HESSEN-FORST Biedenkopf • Hospitalstraße 47 • 35216 Biedenkopf

Per mail

An

Planungsbüro Fischer
Im Nordpark 1
35435 Wetttenberg-Krofdorf

Aktenzeichen	F11.9
Bearbeiter/in	Frau Riedenklau
Durchwahl	06461 – 8081 22
E-Mail	Anna.riedenklau@forst.hessen.de
Fax	-
Ihr Zeichen	
Ihre Nachricht vom	05.06.2024
Datum	24.06.2024

Bebauungsplan Nr. 1.4 „Erweiterung Gewerbegebiet Hambachstraße“ - 2. Änderung und Erweiterung sowie Änderung des Flächennutzungsplanes in diesem Bereich

Sehr geehrte Damen und Herren,

es sind forstliche Belange betroffen. Die im nordwestlichen Geltungsbereich befindlichen Gehölze auf Fl. 5 Flst. 23 und 25/6 sind als Waldfläche dargestellt und auch im Bebauungsplan und im Flächennutzungsplan als solcher darzustellen.

Laut jetzigem Planungsstand sollen die Waldflächen als Ausgleichsflächen erhalten bleiben. Sollte Rodung des innerhalb des Geltungsbereiches liegenden Waldes dennoch notwendig werden, ist diese nach § 12 Abs. 2 HWaldG genehmigungspflichtig. Zuständige Behörde für die Waldrodungsgenehmigung ist nach § 24 Abs. 2 HWaldG der Kreisausschuss des Landkreises Marburg- Biedenkopf.

Die nordwestliche Baugrenze auf dem Flst. 23 liegt teilweise im Gefahrenbereich des Waldes. Vom Wald können Gefahren für angrenzende Gebäude und Anlagen ausgehen (Windwurf, Astbruch durch Naßschnee und Trocknis). Nach § 5 Absatz 3 BauGB bzw. nach § 9 Absatz 5 BauGB sind Flächen, bei deren Bebauung bauliche Sicherungsmaßnahmen gegen äußere Einwirkungen und Naturgewalten erforderlich sind, sowohl im Flächennutzungsplan als auch im Bebauungsplan zu kennzeichnen. Andernfalls ist dringend geraten, die Baugrenzen zur Risikominimierung um 30 m (1 Baumlänge) vom Waldrand zurückzunehmen, so dass zukünftig das Risiko für die Bebauung im Planbereich, das vom angrenzenden Wald verursacht wird, und eine Beeinträchtigung der ökologischen Funktion des Waldrandes weitestgehend minimiert werden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Anna Riedenklau
(Forstamt Biedenkopf)

Hessen-Forst

Landesbetrieb nach § 26
Landeshaushaltsordnung
Gerichtsstand Kassel
USt-Id-Nr. DE220549401

Hausanschrift

Forstamt Biedenkopf
Hospitalstraße 47
35216 Biedenkopf

Kontakt

Telefon: 06461/8081-0
Telefax: 06461/8081-40
ForstamtBiedenkopf@forst.
hessen.de
www.hessen-forst.de

Bankverbindung

HCC HForst
Helaba
Kto.: 100 23 69 BLZ: 500 500 00
IBAN: DE7750050000001002369
BIC: HELAEFFXXX

Leitung

Dr. Lars Wagner



Hessen Mobil – Straßen- und Verkehrsmanagement
Postfach 1443, 35664 Dillenburg

Planungsbüro Fischer
Im Nordpark 1
35435 Wettenberg

Aktenzeichen BV 12.3 Pe - 34 c 1/2 -VL 038 678

Bearbeiter/in Dirk Peter
Telefon (02771) 840 234
Fax (02771) 840 450
E-Mail dirk.peter@mobil.hessen.de

Datum 01. Juli 2024

K 73, Gemeinde Dautphetal, Ortsteil Allendorf

Bebauungsplan Nr. 1.4 „Erweiterung Gewerbegebiet Hambachstraße“

2. Änderung und Erweiterung mit Änderung des Flächennutzungsplans [Vorentwürfe 05/2024]

Beteiligung der Behörden - Unterrichtung [§ 4 (1) BauGB]

Ihr E-Mail mit Schreiben vom 05.06.2024, Lennart Lindner

Sehr geehrte Damen und Herren,

am westlichen Ortsrand von Allendorf soll das Betriebsgelände der Firma Mangner zur weiteren Standortsicherung nach Westen erweitert werden. Die dafür (BA I) sowie für weitere gewerbliche Entwicklungen in Allendorf (BA II) vorgesehenen Flächen werden als Gewerbegebiet ausgewiesen. Ferner werden bereits überwiegend ausgebaute Verkehrsflächen sowie landschaftspflegerische Maßnahmen festgesetzt. Im parallel zu ändernden Flächennutzungsplan werden die betroffenen Nutzungsdarstellungen analog angepasst.

Stellungnahme aufgrund fachgesetzlicher Regelungen

Äußere verkehrliche Erschließung

a) Kraftfahrzeugverkehr [§§ 1,123 BauGB]

Die äußere verkehrliche Erschließung des 2,21 ha großen Plangebietes wird für Kraftfahrzeuge hauptsächlich über die Einmündung der gemeindlichen *Hambachstraße* in die freie Strecke der K 73 erfolgen. Von dort gelangt der Verkehr nach Norden zur L 3042, zur B 453 und weiter zur B 62.

b) Fußgänger, Radfahrer, Öffentlicher Personennahverkehr [§ 1 BauGB, §§ 3, 4 ÖPNVG]

Radfahrer und Fußgänger erreichen das Plangebiet über die Ortsstraßen und deren Gehwege. Der Öffentliche Personennahverkehr steht mit den Bushaltestellen „Biedenkopfer Straße“ (300 m; 4 min Laufzeit) und „Im Steinfeld“ (400 m; 5 min Laufzeit) zur Verfügung. (Begründung: 3. Verkehrliche Erschließung und Anbindung) Für die meisten potenziellen Nutzer sind nur rund 300 m Laufstrecke zu einer Bushaltestelle akzeptabel (RPM 2022, Text, Kap. 7.1.2-6, S. 3/8).

Leistungsfähigkeit des Straßennetzes [47 HStrG]

In der Begründung (3.1 Knotenpunkt Anbindung K 73) wird davon ausgegangen, „dass durch das erhöhte Verkehrsaufkommen keine verkehrlichen Probleme entstehen werden“.

Der Knotenpunkt K 73/ *Hambachstraße* wurde vor einigen Jahren zur Abwicklung des Verkehrs des bestehenden Gewerbegebiets *Hambachstraße* verkehrsgerecht und leistungsfähig errichtet. Für das hinzukommende Plangebiet sollen Art, Menge und Verteilung, der erwartenden Verkehre abgeschätzt und Angaben zur Spitzenstunde sowie zur Leistungsfähigkeit des Knotens gemacht werden.

Zugangs- und Zufahrtsverbot [§ 19 HStrG, §§ 1,2 PlanZV]

Das Plangebiet schließt im Westen auf voller Länge an die freie Strecke der K 73 an. Hier gilt ein Zugangs- und Zufahrtsverbot aus dem Plangebiet zur Kreisstraße. Auf die Darstellung der Signatur „Bereich ohne Ein- und Ausfahrt“ kann verzichtet werden, weil der Bebauungsplan durchgehend landschaftspflegerische Maßnahmenflächen entlang der K 73 festsetzt.

Anbauverbot und Anbaubeschränkung

a) Bauverbotszone [§ 23 (1) HStrG, §§ 1,2 PlanZV]

Zur Wahrung der Planungs- und Gestaltungsfreiheit des Straßenbaulastträgers sowie zur Minimierung negativer Wechselwirkungen zwischen überörtlicher Straße und Anliegern, ist die straßenrechtliche Bauverbotszone einzuhalten. Sie gilt entlang der freien Strecke der K 73 in einem 20,00 m breiten Streifen, gemessen ab dem befestigten Fahrbahnrand.

Die Bauverbotszone ist von Hochbauten (Stellplätze sind gleichgestellt), Aufschüttungen, Abgrabungen, Außenwerbung und Baunebenanlagen (u.a. Fahrweg, Überdachung, Garage, Lager) sowie ober- und unterirdischen Ver- und Entsorgungsanlagen Dritter freizuhalten.

Die Darstellung der Baugrenze ist auf die Bauverbotszone abgestimmt.

In den Textfestsetzungen (Punkt 1.4) sowie in der Begründung (Punkt 4.4) muss zur Zulässigkeit von Flächen für Nebenanlagen und Stellplätze ergänzt werden: ..., *soweit die straßenrechtliche Bauverbotszone nicht betroffen wird.*

b) Baubeschränkungszone [§ 23 (2) HStrG, §§ 1,2 PlanZV]

In einem 40,00 m breiten Streifen, gemessen ab dem befestigten Fahrbahnrand der K 73, ist die straßenrechtliche Baubeschränkungszone zu berücksichtigen.

Zu genehmigungs- und anzeigepflichtigen baulichen Anlagen innerhalb derselben, ist die Zustimmung der Straßenbaubehörde einzuholen (z.B. Bauantrag), in allen anderen Fällen deren Genehmigung zu beantragen.

Mit Bezug auf den eingetragenen, plangebietsseitigen Fahrbahnrand der K 73, sind die Bauverbotszone und die Baubeschränkungszone nachrichtlich im Bebauungsplan dargestellt. In der Legende sollen die Verweise auf § 23 Absatz 1 HStrG bzw. auf § 23 Absatz 2 HStrG ergänzt werden.

Meine Hinweise zum Anbauverbot und zur Anbaubeschränkung sollen im Bebauungsplan (Planzeichnung, Legende, Textfestsetzungen) sowie in der Begründung berücksichtigt werden.

Auflagen zur Verkehrssicherheit [§ 47 HStrG]

PFLANZUNG, BÖSCHUNG, AUSSTATTUNG

Pflanzenaufwuchs und Ausstattungselemente des Plangebietes dürfen die erforderlichen Sichtfelder und Lichtraumprofile der K 73 nicht einschränken. Sie sind bei Bedarf zurückzunehmen. Die Annäherungssicht ist an der Einmündung der *Hambachstraße* richtliniengemäß zu gewährleisten.

Bäume und baumartig werdende Gehölze außerhalb des Straßengrundstückes sollen mindestens 7,50 m Abstand vom Fahrbahnrand halten, damit Schutzmaßnahmen gemäß den "Richtlinien für passiven Schutz an Straßen durch Fahrzeug-Rückhaltesysteme" entbehrlich sind. Ansonsten gehen diese zu Lasten der Gemeinde. Der Abstand gilt analog für Einfriedungen, die als Aufprallhindernis wirken können.

BLENDUNG, ABLENKUNG

Solar- und Photovoltaikanlagen, Fassaden, Außen- und Fahrzeugbeleuchtungen sowie Werbeanlagen im Plangebiet dürfen Verkehrsteilnehmer auf der K 73 nicht blenden oder ablenken.

WERBUNG, WEGWEISUNG, BESCHILDERUNG

Private Hinweisschilder und Werbeanlagen sind entlang der K 73 und im Bereich des Knotens K 73/*Hambachstraße* unzulässig. Nötige Wegweisung und Beschilderung sind mit Zustimmung von Polizei und Straßenbaulastträger aufgrund einer Anordnung der Verkehrsbehörde gemäß StVO auszuführen.

Hinweise auf Planungen und sonstige Maßnahmen

Straßenplanungen

Die Bauleitplanung steht meinen Planungen und Bauvorhaben nicht entgegen.

Sonstige Informationen

Immissionsschutz [§§ 41-43 BImSchG]

Vorkehrungen gegen Verkehrsemissionen der K 73, sind bei Bedarf von der Gemeinde zu veranlassen und nicht Aufgabe des Straßenbaulastträgers.

Weitere Hinweise

- Die K 73 soll im Bebauungsplan bezeichnet werden.
- Die Gemeinde hat die Einmündung des Wirtschaftsweges Flur 5, Flurstück 22 in die K 73 gegen Benutzung durch Verkehr des Plangebietes zu sichern.
- Personenbezogene Daten vorliegender Stellungnahme dürfen nicht veröffentlicht werden.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag

Peter
Digital
unterschrieben
von Peter Dirk

Dirk
Datum:
2024.07.02
09:14:38 +02'00'



• DER KREISAUSSCHUSS

Landkreis Marburg-Biedenkopf • 35034 Marburg

Planungsbüro Fischer
Im Nordpark 1

35435 Wettenberg

Fachbereich:	Recht und Kommunalaufsicht
Fachdienst:	Kommunal- und Verbandsaufsicht Träger öffentlicher Belange
Ansprechpartner/in:	Frau Böth
Zimmer:	222
Telefon:	06421 405-1523
Fax:	06421 405-1650
Vermittlung:	06421 405-0
E-Mail:	TOEB@marburg-biedenkopf.de
Unser Zeichen:	FD 30.2 - TÖB/2024-0035 (bitte bei Antwort angeben)

10.07.2024

Beteiligungsverfahren (TÖB)

Bauleitplanung der Gemeinde Dautphetal, Ortsteil Allendorf

Bebauungsplan Nr. 1.4 „Erweiterung Gewerbegebiet Hambachstraße“ – 2. Änderung und Erweiterung sowie Änderung des Flächennutzungsplanes in diesem Bereich

- Ihr Schreiben vom 05.06.2024 übersandt mit der E-Mail vom 05.06.2024

Sehr geehrte Damen und Herren,

die mit oben aufgeführten Schreiben übersandten Planunterlagen haben wir zur Kenntnis genommen.

Als Träger öffentlicher Belange nehmen wir hierzu wie folgt Stellung:

Fachbereich Bauen, Wasser- und Naturschutz

Die vorliegenden Planunterlagen wurden durch unseren **Fachbereich Bauen, Wasser- und Naturschutz** geprüft.

Durch den **Fachdienst Bauen** werden weder Anmerkungen noch Bedenken geltend gemacht.

Der Fachdienst Wasser- und Bodenschutz äußert sich wie folgt:

Das Vorhaben befindet sich in keinem Überschwemmungsgebiet. Oberflächengewässer sind ebenfalls nicht betroffen.

Das Plangebiet befindet sich innerhalb der Schutzzone III eines festgesetzten Trinkwasserschutzgebietes 534-124 WSG „Der Große Wolsbach“. Die zugehörige Trinkwasserschutzgebietsverordnung ist zu beachten.

• **Servicezeiten:**
Montag bis Freitag
8.00 – 14.00 Uhr
und nach Vereinbarung

○ **Dienstgebäude:**
Im Lichtenholz 60
35043 Marburg-Cappel
Fax: 06421 405-1500

○ **Buslinien:**
Linie 2, 3 und 13 (H Schubertstraße)
Linie 6 und Bus MR-80 (H Kreishaus)

○ **Bankverbindungen:**
Sparkasse Marburg-Biedenkopf | Konto-Nr.: 19 | BLZ: 533 500 00
IBAN für Konto 19: DE08 5335 0000 0000 0000 19
SWIFT-BIC: HELADEF1MAR

Auf dem Gelände befindet sich eine Muldenversickerung. Im Trinkwasserschutzgebiet Zone III ist das Versickern und Versenken von Abwasser und des auf Straßen und sonstigen befestigten Flächen anfallenden Niederschlagswasser mit Ausnahme der breitflächigen Versickerung über die belebte Bodenzone bei günstigen Standortbedingungen verboten.

Dieses Verbot gilt nicht, wenn für das Versickern eine Erlaubnis nach dem Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) erteilt worden ist. Weder eine Erlaubnis nach § 8 WHG noch eine Ausnahmegenehmigung nach § 11 Trinkwasserschutzgebietsverordnung wurde erteilt. Entsprechend ist nachträglich ein Antrag bei der Unteren Wasserbehörde zu stellen oder die Versickerung einzustellen.

Der Fachdienst Naturschutz äußert sich wie folgt:

Gegen den Vorentwurf bezüglich der vorgenannten Planungen bestehen aus **naturschutzfachlicher und artenschutzrechtlicher Sicht erhebliche Bedenken**. Die überplanten Flächen beherbergen gemäß Vorentwurf des Umweltberichts mit der Großen Wiesenameise (*Formica pratensis*), dem männlichen Knabenkraut (*Orchis mascula*) und dem Knöllchen-Steinbrech (*Saxifraga granulata*) mehrere, gemäß Bundesartenschutzverordnung bzw. dem Washingtoner Artenschutzübereinkommen besonders geschützte Arten.

Die Erweiterung des Gewerbegebiets in der geplanten Form würde nicht nur einen Siedlungssporn bestärken, sondern es würde der Lückenschluss in Richtung der Kreisstraße auch eine Lebensraumzerschneidung bedeuten, die darüber hinaus mindestens (nachgewiesen in einer einmaligen Begehung durch den Beauftragten des Naturschutzbeirats) auch Reviere der Klappergrasmücke (*Sylvia curruca*), des Neuntöters (*Lanius corullio*) sowie der Goldammer (*Emberiza citrinella*) betrifft. **Im Benehmen mit dem Naturschutzbeirat steht die Untere Naturschutzbehörde (UNB) der Planung daher grundsätzlich ablehnend gegenüber.**

Sollte die Planung jedoch weiterverfolgt werden, so kann dies nur mit umfangenden Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen erfolgen, unter anderem Heckenpflanzungen und Altgrasstreifen von Nord nach Süd zur Vernetzung der durch die Planung zerschnittenen Lebensräume.

Zum Entwurf sind ein Umweltbericht mit entsprechender Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung inklusive des doppelten Ausgleichs im Rahmen des B-Plans „Gewerbegebiet Hambachstraße“ (2002) vorzulegen. Für die Eingriffe in Natur und Landschaft wurde seinerzeit eine Kompensationsfläche mit dem Entwicklungsziel „Entwicklung einer Extensivwiese und Anpflanzung von 12 hochstämmigen Obstbäumen auf dem Flurstück 26/1“ festgesetzt, aber bisher nicht umgesetzt. Hierfür ist im Rahmen der Eingriffs-/Ausgleichsplanung gleichwertiger Ersatz zu schaffen.

Hinsichtlich der Landschaftsbild-Beeinträchtigung sind entsprechende Eingrünungsmaßnahmen mit mittel- und großkronigen heimischen Laubbäumen vorzusehen. Als weitere Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen für die sich durch den Lückenschluss in Richtung der Kreisstraße ergebende Lebensraumzerschneidung eignen sich Heckenpflanzungen von Nord nach Süd sowie Altgrasstreifen derselben Richtung.

Die geplanten Böschungsbereiche gemäß der Abb. 18 (Begründung zum B-Plan; Seite 14) Freiflächengestaltungsplan für den 1. Bauabschnitt der Gewerbeblächenerweiterung sind mit einer zertifizierten gebietsheimischen Saatgutmischung einzusäen und entsprechend der Pflegehinweise des Herstellers zu pflegen.

Das unter 4.5.1 genannte „Entwicklungsziel: Wildhecke und Feldgehölze“ sieht für die Feldhecke einen Rückschnitt alle 1 bis 2 Jahre nach dem 15. August vor. Da das Entwicklungsziel „Wildhecke“ und keine Vielschnitthecke festgelegt wurde, ist alle 5 bis 10 Jahre ein abschnittweises auf-den-Stock-Setzen nach dem 01. Oktober durchzuführen. Dementsprechend sind die textlichen Festsetzungen zu ändern.

Das unter 4.5.3 genannte „Entwicklungsziel: Wildkrautsaum“ sieht eine Mahd alle 1 bis 2 Jahre nach dem 15. August vor. Da es sich teilweise bei den genannten Arten des Wildkrautsaums um Arten (*Dipsacus fullonum*, *Tragopogon pratensis*) handelt, die erst im 2. Standjahr zur Blüte/Samenreife gelangen, ist eine zweijährige Mahd nach dem 15. September vorzusehen. Auch hier sind die textlichen Festsetzungen entsprechend zu ändern.

Die in der Pflanzliste aufgeführten Arten Blauregen und Magnolie sind durch heimische Arten zu ersetzen und in den textlichen Festsetzungen entsprechend zu ändern.

Da zum Vorentwurf bereits Erkenntnisse über die direkte Betroffenheit mehrerer nach BNatSchG streng geschützter Arten vorliegen, sind im Rahmen des Umweltberichts entsprechende Maßnahmen zum Schutz dieser Arten vorzusehen. Zum Entwurf sind vertiefende Erhebungen sowie ein artenschutzrechtlicher Fachbeitrag inklusive entsprechender erforderlicher Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen durchzuführen.

Die Versiegelung von Freiflächen, u. a. durch die Anlage von Schottergärten, führt zu einer Verminderung der Grundwasserneubildung durch mangelnde Versickerungsmöglichkeiten. Daher ist die Verwendung von Schotter, Folien, Vlies oder Kunstrasen zur Gestaltung der Grundstücksflächen nicht zulässig. Dies ist insbesondere im Hinblick auf verstärkt vorkommende Dürreperioden und den damit verbundenen niedrigen Grundwasserspiegel als äußerst kritisch zu betrachten.

Weiterhin tragen Steine durch ihre Wärmespeicherung und anschließende -abgabe zu einer Verschlechterung des Klimas innerhalb des Siedlungsgebietes bei. Pflanzen hingegen wirken sich hierauf positiv aus, da sie regulierend auf Sauerstoff- sowie Wasserhaushalt eingreifen und somit im Resultat positive Effekte auf das Mikroklima ihrer Umgebung besitzen.

Darüber hinaus gilt die Förderung der biologischen Vielfalt als eines der maßgeblichen Ziele des Naturschutzes gemäß § 1 (1) Nr. 1 BNatSchG. Aufgrund dieser gesetzlichen Verankerung und in Anbetracht des Rückganges der Insektenpopulationen sollten auch in Siedlungsbereichen Möglichkeiten geschaffen werden, diesen Nahrungs- und Rückzugsmöglichkeiten zu bieten. Grünflächen oder Anpflanzungen mit heimischen, standortgerechten Pflanzen, welche über eine möglichst lange Dauer der Vegetationsperiode hinweg Insekten Nahrung und Lebensraum bieten, sind somit zur Förderung der Biodiversität dringend zu empfehlen.

Zur Beleuchtung des Plangebietes sind zum Schutz von Nachtfaltern und auch Fledermäusen LED-Lampen oder Natriumdampf-Drucklampen mit UV-armen Lichtspektren und geschlossenem Gehäuse mit direkter Bodenausrichtung und geringer Seitenstrahlung zu verwenden. Eine Beleuchtung des Waldrandes bzw. des unbeplanten Außenbereiches ist zu vermeiden.

Es sind Leuchtmittel mit geringem Ultraviolett- und Blauanteilen zu verwenden, daher nur bernsteinfarbenes bis warmweißes Licht mit Farbtemperaturen von 1700 bis maximal 3000 Kelvin. Werbebeleuchtung und Anstrahlung größerer Flächen sind auf das Nötigste zu begrenzen. Künstliches Licht darf nur dorthin strahlen, wo es unbedingt notwendig ist. Zur Vermeidung ungerichteter Abstrahlung sind daher nur voll abgeschirmte Leuchten einzusetzen. Bei allen Beleuchtungsanlagen sind Außenwirkungen auf angrenzende potenzielle Lebensräume nachtaktiver oder nachts ruhebedürftiger Lebewesen grundsätzlich zu vermeiden.

Eine erhebliche Gefahr für lokale Vogelpopulationen stellen Glasfronten dar. Fünf bis zehn Prozent der Vogelpopulation Deutschlands wird durch die Kollision mit Glasfronten getötet, da diese nicht als Hindernis wahrgenommen werden können. An dieser Stelle greift sowohl der Verbotstatbestand gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) für das Töten aller wildlebenden, besonders geschützten Arten, zu welchen alle heimischen Vogelarten gehören, als auch die Eingriffsregelung nach § 14 i. V. m § 15 Abs. 1 BNatSchG aufgrund der erzielten nachhaltigen Auswirkungen auf den Naturhaushalt durch die Dezimierung der Population.

Da es sich hierbei um einen vermeidbaren Eingriff handelt, sind entsprechende Vorkehrungen in die Planung mitaufzunehmen. Glasfronten sind entweder mit intransparentem Glas (Milchglas, Glasbausteine o. Ä.) zu errichten oder mit genormten hochwirksamen Mustern (senkrechte Streifen 5 mm breit bei 10 cm Abstand oder horizontale Streifen 3 mm breit bei 3 cm Abstand oder 5 mm breit bei 5 cm Abstand) zu versehen.

Fachbereich Gefahrenabwehr

Die uns im Rahmen des Verfahrens zur Stellungnahme übersandten Unterlagen haben wir erhalten, geprüft und nehmen hierzu in **brandschutztechnischer Hinsicht** wie folgt Stellung:

Aufgrund der Tatsache, dass die Planungsunterlagen zur Löschwasserversorgung keine definitiven Aussagen treffen, weisen wir daraufhin, dass die Gemeinde Dautphetal als Träger des örtlichen Brandschutzes gemäß § 3 (1) Hessisches Gesetz über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (HBKG) in der Fassung vom 14. Januar 2014, zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. August 2018, verpflichtet ist, den örtlichen Erfordernissen entsprechend Löschwasser bereitzustellen.

Wir bitten den Verfahrensträger darauf hinzuweisen, dass die Planung der Löschwasserversorgung für das Plangebiet mit der zuständigen Brandschutzdienststelle beim Kreisausschuss Marburg-Biedenkopf abzustimmen ist.

In der Gemeinde Dautphetal steht für den Geltungsbereich ein Hubrettungsgerät nicht zur Verfügung. Es ist daher zu gewährleisten, dass Gebäude deren zweiter Rettungsweg über Rettungsgeräte der Feuerwehr sichergestellt werden sollen, nur errichtet werden dürfen, wenn eine max. Brüstungshöhe von 8m bei den zum Anleitern bestimmten Fenstern über der Geländeoberfläche nicht überschritten werden (§36 HBO). Wird die max. zulässige Brüstungshöhe von 8m zur Sicherstellung des zweiten Rettungswegs bei dem zu den Anleitern bestimmten Fenstern überschritten, ist der zweite Rettungsweg durch geeignete Maßnahmen baulich durch den Bauherrn zu sichern.

Öffentlich rechtliche Verkehrswege (Verkehrsflächen) sind so auszubilden bzw. zu erhalten, dass für Feuerlösch- und Rettungsfahrzeuge ausreichende Zufahrtswege, Bewegungs- und Aufstellflächen zur Verfügung stehen. Einzelheiten sind ggf. mit der zuständigen Brandschutzdienststelle im Rahmen der Erschließungsplanung abzustimmen.

Darüber hinaus bestehen gegen die vorliegenden Planungen in brandschutztechnischer Hinsicht keine Bedenken und Anregungen.

Fachbereich Ländlicher Raum und Verbraucherschutz

Aus Sicht des von uns zu vertretenden **Belanges Landwirtschaft und örtliche Agrarstruktur** nehmen wir wie folgt zu den vorliegenden Planungen Stellung:

Ein Großteil der überplanten Fläche sind, laut Agrarplan Hessen, als 1a (Flächen mit der höchsten Stufe in der Ernährungs- und Versorgungsfunktion) eingestuft. Ferner liegen die überplanten Flächen, laut Regionalplan Mittelhessen, im Vorranggebiet als auch im Vorbehaltsgebiet für die Landwirtschaft.

Die Fläche Gemarkung Allendorf (Dautphetal); Fl.: 5; St.: 23, wird derzeit nach den Kriterien des Vertragsnaturschutzes (HALM) bewirtschaftet. U.U. sind auf diesen Flurstücken bereits über Jahre, über Bewirtschaftungsauflagen, bestimmte naturschutzfachliche Ziele verfolgt worden.

Wir weisen auch darauf hin, dass in unmittelbarer Nähe zu dem Plangebiet weitere Flächen liegen, die derzeit nach den Kriterien des Vertragsnaturschutzes (HALM) bewirtschaftet werden.

Hinweis:

Im Plangebiet befinden sich Grundstücke (rot – umrandet) die nach den Vorgaben des Vertragsnaturschutzes bewirtschaftet werden.

Diese dürfen nicht beeinträchtigt werden.



Eine Abstimmung mit dem Fachdienst Agrarförderung/Agrarumwelt – Team Agrarumwelt Natura 2000 ist daher unerlässlich. Ansprechpartner hier Herr Daniel Engelhard (06421-405 6301).

Da der arten- bzw. naturschutzrechtliche Ausgleich nicht abgearbeitet wurde, behalten wir uns vor, diesen gesondert zu bewerten. Anzustreben wäre hier, dass keine landwirtschaftlichen Flächen in Anspruch genommen werden müssen. Hier könnte ein möglicher Ausgleich z.B. an Gewässern, nicht landwirtschaftlich genutzten Flächen und/oder über bestehende Ökokonten oder Ersatzgelder zur Aufwertung bestehender Ausgleichsmaßnahmen realisiert werden.

In diesem Zusammenhang wollen wir auf § 2 Abs.7 der Kompensationsverordnung hinweisen.

Aufgrund des dargestellten Sachverhaltes bestehen aus agrarstruktureller Sicht Bedenken gegen die vorliegenden Planungen.

Fachbereich Ordnung und Verkehr, Fachdienst Straßenverkehrswesen

Die vorliegenden Planunterlagen wurden durch unseren **Fachbereich Ordnung und Verkehr, Fachdienst Straßenverkehrswesen** geprüft und nehmen wie folgt Stellung:

Die Zufahrten müssen hinsichtlich der Schleppkurven für LKW ausreichend dimensioniert sein. Zudem müssen entsprechende Wendemöglichkeiten für LKW vorhanden sein.

Es ist darauf zu achten, dass die Anlagen für den ruhenden motorisierten Individualverkehr im Rahmen der weiteren Planung angemessen Berücksichtigung finden. Andernfalls dürften sich Defizite im Zusammenhang mit dem Parken in diesem Bereich recht schnell aufzeigen.

Darüber hinaus bestehen gegen die Durchführung der o. g. Maßnahme seitens der Straßenverkehrsbehörde des Landkreises Marburg-Biedenkopf grundsätzlich keine Bedenken.

Fachbereich Mobilität und Verkehrsinfrastruktur (MoVe)

Die vorliegenden Planunterlagen wurden durch unseren **Fachbereich Mobilität und Verkehrsinfrastruktur (MoVe)** geprüft und nehmen wie folgt Stellung:

Aus Sicht des **Fachbereich Mobilität und Verkehrsinfrastruktur (MoVe)** bestehen keine Bedenken.

Wirtschaftsförderungsgesellschaft Marburg-Biedenkopf mbH (WFG)

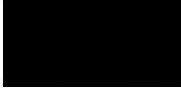
Die **Wirtschaftsförderungsgesellschaft Marburg-Biedenkopf mbH (WFG)** nimmt wie folgt Stellung:

Die **Wirtschaftsförderungsgesellschaft Marburg-Biedenkopf mbH** hat keine Bedenken gegen das o.g. Vorhaben.

Wir bitten um Übermittlung der Abwägungsergebnisse.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Böth

Beteiligung Planungsbüro Fischer

Von: Suzan.Hainz@rpda.hessen.de
Gesendet: Mittwoch, 26. Juni 2024 11:07
An: Beteiligung Planungsbüro Fischer
Cc: verRPDAVerteilerKMRD@rpda.hessen.de
Betreff: AW: Dautphetal: Bebauungsplan Nr. 1.4 „Erweiterung Gewerbegebiet Hambachstraße“ - 2. Änderung und Erweiterung sowie Änderung des Flächennutzungsplanes in diesem Bereich
Anlagen: 00286-2013-s1.pdf

Sehr geehrte Frau Nusch,

zu u.s. B-Plan wurden wir bereits in 2013 beteiligt.

Stellungnahme im Anhang.

Unser Prüfergebnis hat weiterhin Bestand.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Suzan Hainz

Dezernat I 18 - Öffentliche Sicherheit und Ordnung -

Regierungspräsidium Darmstadt
Kampfmittelräumdienst
Luisenplatz 2
64283 Darmstadt
Tel.: +49 (6151) 12 6502
Fax: +49 (6151) 12 5133
E-Mail: suzan.hainz@rpda.hessen.de
kmrd@rpda.hessen.de <<mailto:kmrd@rpda.hessen.de>>
Internet: www.rp-darmstadt.hessen.de <<http://www.rp-darmstadt.hessen.de/>>

Von: Beteiligung Planungsbüro Fischer <beteiligung@fischer-plan.de>
Gesendet: Mittwoch, 5. Juni 2024 10:15
An: Verteiler KMRD <verRPDAVerteilerKMRD@rpda.hessen.de>
Betreff: Dautphetal: Bebauungsplan Nr. 1.4 „Erweiterung Gewerbegebiet Hambachstraße“ - 2. Änderung und Erweiterung sowie Änderung des Flächennutzungsplanes in diesem Bereich

Sehr geehrte Damen und Herren,

anbei finden Sie die Beteiligungsunterlagen zu o.g. Bauleitplanung.
Die Planunterlagen können unter der Adresse <https://www.beteiligungsverfahren-baugb.de/plandetails/242> eingesehen und heruntergeladen werden.



Regierungspräsidium Darmstadt . 64278 Darmstadt

Elektronische Post

Planungsbüro
Holger Fischer
Stadt- und Umweltplanung
Konrad-Adenauer-Str. 16
35440 Linden

Kampfmittelräumdienst des Landes Hessen

Unser Zeichen:	I 18 KMRD- 6b 06/05- D 286-2013
Ihr Zeichen:	Frau Christine Braumann
Ihre Nachricht vom:	02.10.2013
Ihr Ansprechpartner:	Elisabeth Schaefer
Zimmernummer:	3.46
Telefon/ Fax:	06151 12 6501/ 12 5133
E-Mail:	Gerhard.Gossens@rpda.hessen.de
Kampfmittelräumdienst:	kmr@rpda.hessen.de
Datum:	07.01.2014

Dautphetal,

Ortsteil Allendorf

**Bebauungsplan Nr. 1.4 "Erweiterung Gewerbegebiet Hambachstraße" 1. Änderung, Änderung des Flächennutzplanes
Kampfmittelbelastung und -räumung**

Sehr geehrte Damen und Herren,

über die im Lageplan bezeichnete Fläche liegen dem Kampfmittelräumdienst aussagefähige Luftbilder vor.

Eine Auswertung dieser Luftbilder hat keinen begründeten Verdacht ergeben, dass mit dem Auffinden von Bombenblindgängern zu rechnen ist. Da auch sonstige Erkenntnisse über eine mögliche Munitionsbelastung dieser Fläche nicht vorliegen, ist eine systematische Flächenabsuche nicht erforderlich.

Soweit entgegen den vorliegenden Erkenntnissen im Zuge der Bauarbeiten doch ein kampfmittelverdächtiger Gegenstand gefunden werden sollte, bitte ich Sie, den Kampfmittelräumdienst unverzüglich zu verständigen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

gez. Gerhard Gossens



Regierungspräsidium Gießen • Postfach 10 08 51 • 35338 Gießen

Planungsbüro Fischer
Im Nordpark 1

35435 Wettenberg

Geschäftszeichen: RPGI-31-61a0100/69-2014/21
Dokument Nr.: 2024/928167

Bearbeiter/in: Jens Arnold
Telefon: 0641 303-2351
Telefax: 0641 303-2197
E-Mail: Jens.Arnold@rpgi.hessen.de

Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht vom: 05.06.2024

Datum 17. Juli 2024

**Bauleitplanung der Gemeinde Dautphetal;
hier: Bebauungsplan Nr. 1.4 „Erweiterung Gewerbegebiet Hambach-
straße“ – 2. Änderung und Erweiterung im Ortsteil Allendorf**

Verfahren nach § 4 Abs. 1 BauGB

Ihr Schreiben vom 05.06.2024, hier eingegangen am 05.06.2024

Sehr geehrte Damen und Herren,

aus Sicht der von mir zu vertretenden Belange nehme ich zur o. g. Bauleit-
planung wie folgt Stellung:

Obere Landesplanungsbehörde

Bearbeiterin: Frau Demandt, Dez. 31, Tel.: 0641 303-2429

Ziel der vorliegenden Planung ist die Erweiterung eines bestehenden Ge-
werbegebiets im Umfang von ca. 2,2 ha im nicht-zentralen Ortsteil Allen-
dorf. Hierdurch soll dem bereits in dem Gewerbegebiet ansässigen Unter-
nehmen eine Standorterweiterung ermöglicht werden.

Maßgeblich für die raumordnerische Beurteilung der Planung sind die Vor-
gaben des derzeit gültigen Regionalplans Mittelhessen 2010 (RPM 2010).
Dieser legt für den vorgesehenen Geltungsbereich überwiegend ein *Vor-
ranggebiet (VRG) für Landwirtschaft* sowie kleinflächig ein *VRG für Forst-
wirtschaft* und ein *Vorbehaltsgebiet (VBG) für Landwirtschaft* fest.

Hausanschrift:
35394 Gießen • Colemanstraße 5
Postanschrift:
35338 Gießen • Postfach 10 08 51
Fristenbriefkasten:
35390 Gießen • Landgraf-Philipp-Platz 1 – 7
Telefonzentrale: 0641 303-0
Zentrales Telefax: 0641 303-2197
Zentrale E-Mail: poststelle@rpgi.hessen.de
Internet: <http://www.rp-giessen.de>

Servicezeiten:
Mo. - Do. 08:00 - 16:30 Uhr
Freitag 08:00 - 15:00 Uhr
oder nach Vereinbarung

Die telefonische Vereinbarung eines
persönlichen Gesprächstermins wird
empfohlen.

HESSEN

1 Arbeitgeber
1000 Möglichkeiten
REGIERUNGSPRÄSIDIUM
GIESSEN

In Ortsteilen wie Allendorf, in denen weder *VRG Industrie und Gewerbe Planung* noch *VRG Siedlung Planung* festgelegt sind und auch keine Flächen im Bestand für gewerbliche Zwecke verfügbar sind, können am Rand der Ortslagen in den *VBG für Landwirtschaft* bedarfsorientiert bis zu maximal 5 ha gewerbliche Flächen im Rahmen der Bauleitplanung für den Eigenbedarf (Bedarf ortsansässiger Betriebe) ausgewiesen werden (vgl. Ziel 5.3-3 des RPM 2010).

Zudem ist vor der Ausweisung neuer gewerblicher Bauflächen durch die Gemeinden der Bedarf an gewerblichen Bauflächen vorrangig in den *VRG Industrie und Gewerbe Bestand* durch Verdichtung der Bebauung und durch Umnutzung bereits bebauter Flächen zu decken. Dazu sind die vorhandenen Flächenreserven in Bebauungsplänen und in den „unbeplanten Innenbereichen“ darzustellen sowie ihre Verfügbarkeit und Entwicklungsfähigkeit aufzuzeigen (vgl. Ziel 5.3-5 des RPM 2010).

Laut Begründung dient die Planung der Standorterweiterung eines – im angrenzenden Gewerbegebiet – ansässigen Betriebs. Aufgrund der Standortgebundenheit werde auf eine vertiefende Alternativendiskussion bzw. eine Innenbereichsbetrachtung verzichtet. Dieser Argumentation kann grundsätzlich gefolgt werden.

Vorliegend wird jedoch überwiegend ein *VRG für Landwirtschaft* in Anspruch genommen; lediglich für einen untergeordneten Teil der Fläche legt der RPM 2010 ein *VBG für Landwirtschaft* fest. In den *VRG für Landwirtschaft* hat die landwirtschaftliche Nutzung Vorrang vor entgegenstehenden Nutzungsansprüchen. Die Agrarstruktur ist hier für eine nachhaltige Landbewirtschaftung zu sichern und zu entwickeln (vgl. Ziel 6.3-1, RPM 2010).

Im weiteren Verfahren sind die Notwendigkeit der Betriebserweiterung sowie die Wahl des Standorts für die Erweiterung genauer darzulegen. Im Hinblick auf einen sparsamen Umgang mit Grund und Boden stellt sich in diesem Zusammenhang zum Beispiel die Frage, warum die Betriebserweiterung nicht (evtl. teilweise) im Umfeld des bestehenden Betriebsgebäudes nördlich der Hambachstraße erfolgen kann.

Darüber hinaus fehlt bislang eine nachvollziehbare Auseinandersetzung mit den regionalen und örtlichen Belangen der Landwirtschaft. Dazu zählt neben einer Auseinandersetzung mit der Wertigkeit der landwirtschaftlichen Fläche auch eine Beschreibung der Auswirkung auf die Agrarstruktur (Wie viele Landwirte sind betroffen? Kann Ersatzland angeboten werden?). Dies ist im weiteren Verfahren nachzuholen.

Im Bereich des *VRG für Forstwirtschaft* setzt der Bebauungsplan Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft fest. Von einer erheblichen Beeinträchtigung forstlicher Belange ist daher nicht auszugehen.

Eine abschließende raumordnerische Stellungnahme ist anhand der vorliegenden Unterlagen noch nicht möglich.

Grundwasserschutz, Wasserversorgung

Bearbeiterin: Frau Schweinsberger, Dez. 41.1, Tel.: 0641 303-4138

Das Plangebiet befindet sich in der Zone III des festgesetzten Wasserschutzgebietes für die Wassergewinnungsanlage Tiefbrunnen "Der Große Wolsbach" in der Gemarkung Friedensdorf der Gemeinde Dautphetal. Die entsprechende Verordnung vom 18.07.2017 (StAnz. 34/2017 S.785) ist zu beachten. Die für die jeweiligen Schutzzonen geltenden Verbote und Gebote sind zwingend einzuhalten.

Städten und Gemeinden ist es untersagt, in einem Bebauungsplan Festsetzungen zu treffen, die die Regelungen der Wasserschutzgebietsverordnung (teilweise) ersetzen oder sich mit diesen widersprechen. Grundsätzlich sind die Ver- und Gebote bindend. Steht eine Festsetzung im Bebauungsplan einem Verbot im Schutzgebiet entgegen, ist eine Umplanung erforderlich. Sofern der Konflikt durch eine Umplanung nicht behoben werden kann, sind Minderungsmaßnahmen darzulegen, auf deren Grundlage eine wasserrechtliche Befreiung nach § 52 WHG ausgesprochen werden könnte. Hinweis: DVGW W 1001 (M) Risikomanagement in Trinkwassereinzugsgebieten.

Vorgesehene Straßenbaumaßnahmen sind in Anlehnung an die Richtlinie für Straßen in Wasserschutzgebieten (RiStWag) auszuführen.

Oberirdische Gewässer, Hochwasserschutz

Bearbeiter: Herr Deuster, Dez. 41.2, Tel.: 0641 303-4169

Gewässer, deren Gewässerrandstreifen sowie amtlich festgesetzte Überschwemmungsgebiete werden durch das o. g. Vorhaben nicht berührt. Es bestehen somit aus hiesiger Sicht für die zu vertretenden Belange keine Bedenken gegen das Vorhaben.

Ich weise auf das Thema „Starkregen“ hin:

Das Land Hessen hat mit dem Projekt „KLIMPRAX – Starkregen und Katastrophenschutz für Kommunen“ ein dreistufiges Informationssystem für Kommunen bereitgestellt. Alle Information dazu sind auf den Internetseiten des Hessischen Landesamts für Naturschutz, Umwelt und Geologie (HLNUG) unter folgendem Link einsehbar: <https://www.hlnug.de/themen/klimawandel-und-anpassung/projekte/klimprax-projekte/klimprax-starkregen>.

Die **Starkregen-Hinweiskarte** https://www.hlnug.de/fileadmin/dokumente/klima/klimprax/starkregen/Starkregen-Hinweiskarte_Hessen.pdf wird in der ersten Stufe zur Identifizierung von besonders durch Starkregen gefährdeten Kommunen online als PDF oder zur Einbindung in GIS bereitgestellt. Die Karte beinhaltet den Starkregen-Index und den Vulnerabilitäts-Index für jede 1*1 km-Kachel.

In der zweiten Stufe können basierend auf dieser Ersteinschätzung kommunale **Fließpfadkarten** ermittelt werden. Dafür kann die interessierte Kommune eine Anfrage an das Fachzentrum Klimawandel und Anpassung richten (starkregen@hlnug.hessen.de).

In Fällen, in denen die Fließpfadkarte zur lokalen Gefährdungsbeurteilung nicht ausreicht (z. B. städtische Gebiete, sehr flache Gebiete ohne klare Fließwege), kann eine Starkregen-Gefahrenkarte bei Ingenieurbüros in Auftrag gegeben werden. **Starkregen-Gefahrenkarten** sind für Planungen in kritischen Gebieten sowie für mittlere und große Kommunen erforderlich. Diese Karten werden durch Ingenieurbüros auf der Basis von detaillierten hydraulischen Simulationen erstellt.

Kommunales Abwasser, Gewässergüte

**Bearbeiterinnen: Frau Sanow, Dez. 41.3, Tel.: 0641 303-4226
Frau Hormel, Dez. 41.3, Tel.: 0641 303-4218**

Die Zuständigkeit liegt beim Landkreis Marburg-Biedenkopf, FD - Wasser- und Bodenschutz.

Industrielles Abwasser, wassergefährdende Stoffe, Grundwasser-schadensfälle, Altlasten, Bodenschutz

Nachsorgender Bodenschutz

Bearbeiterin: Frau M. Wagner, Dez. 41.4, Tel.: 0641 303-4277

Vom Dezernat wurde keine Stellungnahme abgegeben.

Vorsorgender Bodenschutz

Bearbeiterin: Frau M. Wagner, Dez. 41.4, Tel.: 0641 303-4277

Zurzeit können aus Dezernat 41.4 keine Stellungnahmen abgegeben werden.

Grundsätzlich sind für Neuinanspruchnahmen von Flächen die einschlägigen Bodenschutz- und Eingriffsminderungsmaßnahmen zu beachten. Im Rahmen der Bauleitplanung sind Eingriffe in bislang natürliche Bodenprofile zu beschreiben, bodenfunktional zu bewerten und **auszugleichen**. Der Bodenschutz muss insbesondere bei verlorengelender Evapotranspirations-Kühlleistung, Infiltrations- und Retentionsleistung mit einer sehr hohen Gewichtung in die Abwägung einfließen.

Kommunale Abfallwirtschaft, Abfallentsorgungsanlagen

Bearbeiter: Herr Quirnbach, Dez. 42.2, Tel.: 0641 303-4367

Nach meiner Aktenlage sind im Plangebiet keine betriebenen Abfallentsorgungsanlagen / Deponien im Sinne von § 35 Abs. 1, 2 Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG betroffen. In diese Prüfung sind Altablagerungen / Altstandorte im Sinne des Bodenschutzrechtes nicht eingeschlossen. Diese unterliegen der Bewertung durch die zuständige Bodenschutzbehörde.

Aus abfallbehördlicher Sicht bestehen somit keine Bedenken gegen das bauleitplanerische Vorhaben.

Bei Bau-, Abriss- und Erdarbeiten im Plangebiet sind die Vorgaben im Merkblatt „Entsorgung von Bauabfällen“ (Baumerkblatt, Stand: 01.09.2018) der Regierungspräsidien in Hessen zu beachten (www.rp-giessen.hessen.de, Umwelt, Abfall, Bau- und Gewerbeabfall, Bau- und Abbruchabfälle).

Das Baumerkblatt enthält Informationen im Hinblick auf eine ordnungsgemäße Abfalleinstufung, Beprobung, Trennung und Verwertung/Beseitigung von Bauabfällen (z. B. Bauschutt und Bodenaushubmaterial sowie gefährliche Bauabfälle wie z. B. Asbestzementplatten). Downloadlink: https://rp-giessen.hessen.de/sites/rp-giessen.hessen.de/files/2022-04/baumerkblatt_2015-12-10.pdf.

Im Hinblick auf die ordnungsgemäße Abfallentsorgung für mineralische Abfälle wird auf die Vorgaben der seit 01.08.2023 geltenden Ersatzbaustoffverordnung (EBV) vom 09.07.2021 (BGBl I s. 2598) hingewiesen. Die EBV enthält u. a. die Anforderungen an die getrennte Sammlung von mineralischen Abfällen aus technischen Bauwerken sowie die Anforderungen an den Einbau von zulässigen mineralischen Ersatzbaustoffen in technischen Bauwerken (z. B. Errichtung eines Walles mit Bodenmaterial bzw. Erdaushub) und sonstige Verpflichtungen (z. B. Anzeigepflichten). Hierzu wird auf die Infoblätter der Regierungspräsidien zur Ersatzbaustoffverordnung unter folgendem Link: <https://rp-giessen.hessen.de/umwelt/abfall/abfallnews/ersatzbaustoffverordnung> (Abfall -> Abfallnews -> Ersatzbaustoffe) verwiesen.

Hinweis:

Am 01.08.2023 ist die neue Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) als Teil der sog. Mantelverordnung in Kraft getreten.

Als eine der wesentlichen Neuerungen sind die Regelungen zum Auf- und Einbringen von Bodenmaterial (z. B. Erdaushub) neu gefasst und der bisherige Anwendungsbereich zur Herstellung einer durchwurzelbaren Bodenschicht um den Anwendungsbereich unterhalb oder außerhalb dieser sowie um die Verfüllung von Abgrabungen und Tagebauen erweitert worden.

Die materiellen Anforderungen an das Auf- und Einbringen vom Bodenmaterial sind in den §§ 6 – 8 BBodSchV enthalten und von der zuständigen Bodenschutzbehörde festzulegen und zu überwachen.

Es wird darauf hingewiesen, dass es sich bei der Auffüllung nur dann um eine Verwertungsmaßnahme von Abfällen (hier: Erdaushub) im Sinne von § 7 Abs. 3 KrWG handelt, wenn nur so viel Erd- bzw. Bodenmaterial eingebracht wird, wie für die Profilierung zur Erstellung der benötigten Geländekubatur unbedingt benötigt wird. Sofern darüber hinaus weiteres Bodenmaterial eingebracht werden sollte, würde es sich um eine unzulässige Abfallablagerung (Beseitigungsmaßnahme) handeln. Bauschutt oder andere Abfälle dürfen grundsätzlich nicht zur Auffüllung verwendet werden.

Immissionsschutz II

Bearbeiter: Herr Tybussek, Dez. 43.2, Tel.: 0641 303-4395

Nach Durchsicht der Planunterlagen zum Vorentwurf des o. g. Bebauungsplanes wird aus immissionsschutzrechtlicher Sicht darauf hingewiesen, dass eine 110 kV-Freileitung (sog. Niederfrequenzanlage) das östliche Plangebiet tangiert. In Anlehnung an Nr. II.3.1 und II.3.2 der *Hinweise zur Durchführung der Verordnung über elektromagnetische Felder* (26. BImSchV) der Länder Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI) dürfen im Einwirkungsbereich der Freileitungen keine Nutzungen zugelassen werden, die dem nicht nur vorübergehenden Aufenthalt von Personen dienen. – Der „vorübergehende Aufenthalt“ wird ebenfalls in den LAI-Hinweisen definiert.

Alternativ ist nachzuweisen, dass die Grenzwerte der Verordnung über elektromagnetische Felder (26. BImSchV) für die elektrische Feldstärke (kV/m) und die magnetische Flussdichte (μT) sicher eingehalten werden.

Der Einwirkungsbereich von Niederfrequenzanlagen ist in Nr. II.3.1 der o. g. Durchführungshinweise genannt und bezeichnet die Breite des jeweils an den ruhenden Leiter angrenzenden Streifens für eine 110 kV-Freileitung 10 m.

Die Hinweise zur Durchführung der Verordnung über elektromagnetische Felder der LAI sind über das Internet frei zugänglich einsehbar.

Es wird ebenfalls empfohlen, durch Hinweis in den textlichen Festsetzungen auf Planungsebene sicherzustellen, welcher Umfang der baulichen Nutzung des GE im Plangebiet zulässig ist.

Die ausgeprägte „Tribünenlage“ des Plangebietes durch die Hanglage könnte zu immissionsschutzrechtlichen Problemen während der Nachtzeit durch Lärm führen, weil es dann am wahrscheinlichsten ist, die Richtwerte zu überschreiten. Da ein Vorhabenbezug nicht explizit vorliegt und Betriebswohnungen im GE zwar zulässig sind, nicht aber zwingend entstehen müssen, wären laut Nr. 5.2.3 der DIN 18005 die Tagesrichtwerte für ein GE von 60 dB/m² auch während des Nachtzeitraums von 22.00 Uhr bis 06.00 Uhr anzusetzen. Die bestehenden Gewerbeflächen sind als Vorbelastung zu berücksichtigen. Um die Immissionsrichtwerte in der Ortsrandlage einzuhalten, wird empfohlen, über eine Schallimmissionsprognose zu überprüfen, ob eine Schallkontingentierung des Plangebietes erforderlich wird.

Bergaufsicht

Bearbeiterin: Frau Zapata, Dez. 44.1, Tel.: 0641 303-4533

Der Geltungsbereich liegt im Gebiet von zwei erloschenen Bergwerksfeldern, in denen Bergbau betrieben und das Vorkommen von Erz nachgewiesen wurde. Nach den hier vorhandenen Unterlagen haben der Bergbau und die Fundnachweise außerhalb des Geltungsbereiches stattgefunden.

Landwirtschaft

Bearbeiter: Herr Brenner, Dez. 51.1, Tel.: 0641 303-5126

Gegenüber der vorgelegten Planung werden Bedenken geäußert. Es werden durch die Planung landwirtschaftliche Nutzflächen in einem Umfang von knapp 2,1 Hektar überplant. Diese Flächen sollen künftig gewerblich genutzt werden. Allerdings handelt es sich bei diesen Flächen gem. Agrarplanung Mittelhessen um sogenannte 1a-Flächen, welche über eine hohe Funktionserfüllung verfügen. Des Weiteren handelt es sich gem. Regionalplan Mittelhessen 2010 bei den überplanten Flächen um ein Vorranggebiet für die Landwirtschaft.

Die zusätzliche Inanspruchnahme von landwirtschaftlich genutzter Fläche für Kompensationsmaßnahmen ist zu vermeiden. Diese Maßnahmen können z. B. an Gewässern, auf nicht landwirtschaftlich genutzten Flächen und/oder durch Ergänzung und Aufwertung bestehender Kompensationsmaßnahmen realisiert werden. In diesem Zusammenhang möchte ich auf § 2 Abs. 7 der Kompensationsverordnung aufmerksam machen.

Obere Forstbehörde

Bearbeiterin: Frau Ströhlein, Dez. 53.1, Tel.: 0641 303- 5549

Forstliche Belange sind von o. g. Vorhaben bei jetzigem Planungsstand betroffen. Die im nordwestlichen Geltungsbereich befindlichen Gehölze auf Fl. 5 Flst. 23 und 25/6 sind im RPM als Waldfläche dargestellt und auch im Bebauungsplan und im Flächennutzungsplan als solcher festzusetzen bzw. darzustellen.

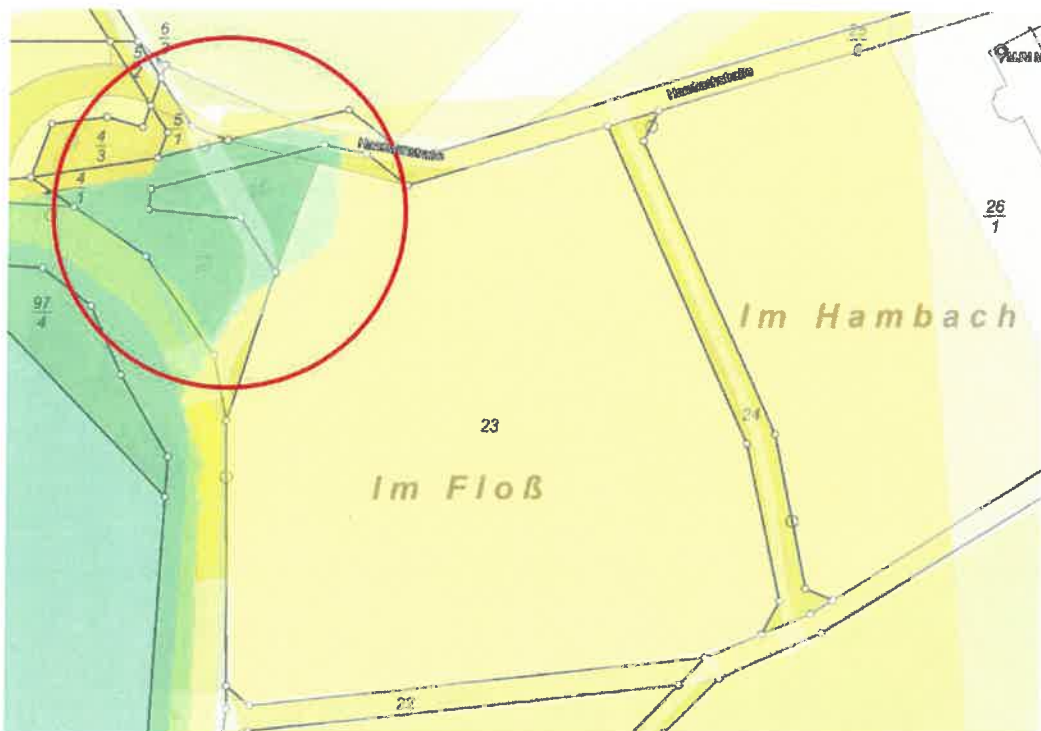


Abbildung 1 Die grün markierte Fläche im roten Kreis ist im RPM als Waldfläche dargestellt und dementsprechend auch im Bebauungsplan als Wald festzusetzen und im FNP als solcher darzustellen.

Sollte Rodung des innerhalb des Geltungsbereiches liegenden Waldes notwendig werden, ist diese nach § 12 Abs. 2 Hessisches Waldgesetz (HWaldG) genehmigungspflichtig. Zuständige Behörde für die Waldrodingenehmigung ist nach § 24 Abs. 2 HWaldG der Kreisausschuss des Landkreises Marburg-Biedenkopf. Die Entscheidung nach § 12 Abs. 2 Nr. 1 HWaldG ergeht im Benehmen mit dem zuständigen Forstamt Biedenkopf als unterer Forstbehörde. Nach § 12 Abs. 3 soll die Genehmigung versagt werden, wenn die Erhaltung des Waldes im überwiegenden öffentlichen Interesse liegt. Dies ist insbesondere der Fall, wenn

1. Die Umwandlung Festsetzungen in Raumordnungsplänen widerspricht (in diesem Fall liegt der nordwestliche Geltungsbereich teilweise im Vorranggebiet für Forstwirtschaft),
2. Belange des Naturschutzes, der Wasserwirtschaft, der Landeskultur oder der Landschaftspflege erheblich beeinträchtigt würden oder
3. der Wald für die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, die forstwirtschaftliche Erzeugung oder die Erholung der Bevölkerung von wesentlicher Bedeutung ist.

Die Genehmigung nach § 12 Abs. 2 Nr. 1 kann nach § 12 Abs. 4 HWaldG davon abhängig gemacht werden, dass die Antragstellenden flächengleiche Ersatzaufforstungen in dem betroffenen Naturraum oder in waldarmen Gebieten unter Berücksichtigung agrarstruktureller Belange nachweisen. Sollte eine Waldumwandlung in Form einer Rodung nicht durch Ersatzaufforstungen ausgeglichen werden können, ist nach § 12 Abs. 5 HWaldG eine Walderhaltungsabgabe zu entrichten. Die Walderhaltungsabgabe wird von der für die Genehmigung der Maßnahme der Waldumwandlung zuständigen Behörde (Kreisausschuss des Landkreises Marburg-Biedenkopf) festgesetzt.

Die nordwestliche Baugrenze auf dem Flst. 23 liegt teilweise im Gefahrenbereich des o. g. Waldes. Von Wald können Gefahren für angrenzende Gebäude und Anlagen ausgehen (Windwurf, Astbruch durch Naßschnee und Trocknis). Nach § 5 Abs. 3 BauGB bzw. nach § 9 Abs. 5 BauGB sind Flächen, bei deren Bebauung bauliche Sicherungsmaßnahmen gegen äußere Einwirkungen und Naturgewalten erforderlich sind, sowohl im Flächennutzungsplan als auch im Bebauungsplan zu kennzeichnen. Andernfalls ist dringend geraten, die Baugrenzen zur Risikominimierung um 30 m (1 Baumlänge) vom Waldrand zurückzunehmen, sodass zukünftig das Risiko für die Bebauung im Planbereich, das vom angrenzenden Wald verursacht wird, und eine Beeinträchtigung der ökologischen Funktion des Waldrandes weitestgehend minimiert werden.



Abbildung 2 Baugrenze auf Flst. 23 im Gefahrenbereich der Waldfläche auf Flst. 23 u. 25/6 (Gefahrenbereich mit violetten Doppelpfeilen markiert)

Bei allen weiteren Gehölzen im Geltungsbereich handelt es sich nicht um Wald i. S. d. § 2 HWaldG, sondern vielmehr um Feldgehölze.

Die westliche Grenze des Geltungsbereiches befindet sich teilweise im Gefahrenbereich des Waldes jenseits der Straße auf Flur 5 Flst. 10/2, jedoch wurde die Baugrenze 20 m vom Straßenrand zurückgesetzt, weshalb voraussichtlich keine vom westlich liegenden Wald verursachten Sach- oder Personenschäden auf der überbaubaren Grundstücksfläche zu erwarten sind.

Obere Naturschutzbehörde

Bearbeiterin: Frau Wiesner, Dez. 53.1, Tel.: 0641 303-5185

Das Plangebiet liegt westlich des Ortsteiles Allendorf. Der Geltungsbereich umfasst eine Fläche von rund 2,1 ha.

Ziel des Bebauungsplanes ist die Schaffung der bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für die Erweiterung des Gewerbegebietes.

Von der Planung werden keine nach §§ 23 und 26 BNatSchG ausgewiesenen oder geplanten Schutzgebiete berührt.

Ich weise darauf hin, dass für weitere naturschutzrechtliche und -fachliche Belange die Zuständigkeit der unteren Naturschutzbehörde gegeben ist.

Bauleitplanung

Bearbeiter: Herr Arnold i. V., Dez. 31, Tel.: 0641 303-2351

Aus planungsrechtlicher Sicht weise ich auf Folgendes hin:

- Das Bauleitplanungsportal des Landes Hessen (<https://bauleitplanung.hessen.de/>) verlinkt weder die Unterlagen zum Verfahren der Bebauungsplanänderung noch die Unterlagen zum Verfahren der Flächennutzungsplanänderung direkt. Aus Gründen der Bürgerfreundlichkeit und Transparenz ist im weiteren Verfahren sicherzustellen, dass die Unterlagen auf der Homepage der Gemeinde Dautphetal direkt aus dem Portal heraus erreichbar sind.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

gez.

i. V. Arnold

Dieses Dokument habe ich in der Hessischen eDokumentenverwaltung (HeDok) elektronisch schlussgezeichnet. Es ist deshalb auch ohne meine handschriftliche Unterschrift gültig.



Regierungspräsidium Gießen • Postfach 10 08 51 • 35338 Gießen

Planungsbüro Fischer
Im Nordpark 1

35435 Wettenberg

Geschäftszeichen: RPGI-31-61a0100/118-2014/10
Dokument Nr.: 2024/928922

Bearbeiter/in: Jens Arnold
Telefon: 641 303-2351
Telefax: 0641 303-2197
E-Mail: Jens.Arnold@rpgi.hessen.de

Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht vom: 05.06.2024

Datum 17. Juli 2024

**Bauleitplanung der Gemeinde Dautphetal;
hier: Flächennutzungsplanänderung im Bereich des Bebauungsplanes
Nr. 1.4 „Erweiterung Gewerbegebiet Hambachstraße“ – 2. Änderung
und Erweiterung im Ortsteil Allendorf**

Verfahren nach § 4 Abs. 1 BauGB

Ihr Schreiben vom 05.06.2024, hier eingegangen am 05.06.2024

Sehr geehrte Damen und Herren,

aus Sicht der von mir zu vertretenden Belange nehme ich zur o. g. Bauleitplanung wie folgt Stellung:

Obere Landesplanungsbehörde

Bearbeiterin: Frau Demandt, Dez. 31, Tel.: 0641 303-2429

Ziel der vorliegenden Planung ist die Ausweisung einer gewerblichen Baufläche im Umfang von ca. 2,2 ha im nicht-zentralen Ortsteil Allendorf. Hierdurch soll dem bereits in dem Gewerbegebiet ansässigen Unternehmen eine Standorterweiterung ermöglicht werden.

Maßgeblich für die raumordnerische Beurteilung der Planung sind die Vorgaben des derzeit gültigen Regionalplans Mittelhessen 2010 (RPM 2010). Dieser legt für den vorgesehenen Geltungsbereich überwiegend ein *Vorranggebiet (VRG) für Landwirtschaft* sowie kleinflächig ein *VRG für Forstwirtschaft* und ein *Vorbehaltsgebiet (VBG) für Landwirtschaft* fest.

Hausanschrift:
35390 Gießen • Landgraf-Philipp-Platz 1 – 7
Postanschrift:
35338 Gießen • Postfach 10 08 51
Telefonzentrale: 0641 303-0
Zentrales Telefax: 0641 303-2197
Zentrale E-Mail: poststelle@rpgi.hessen.de
Internet: <http://www.rp-giessen.de>

Servicezeiten:
Mo. - Do. 08:00 - 16:30 Uhr
Freitag 08:00 - 15:00 Uhr
oder nach Vereinbarung

Die telefonische Vereinbarung eines persönlichen Gesprächstermins wird empfohlen.

Fristenbriefkasten:
35390 Gießen
Landgraf-Philipp-Platz 1 – 7



Regierungspräsidium Gießen



In Ortsteilen wie Allendorf, in denen weder *VRG Industrie und Gewerbe Planung* noch *VRG Siedlung Planung* festgelegt sind und auch keine Flächen im Bestand für gewerbliche Zwecke verfügbar sind, können am Rand der Ortslagen in den *VBG für Landwirtschaft* bedarfsorientiert bis zu maximal 5 ha gewerbliche Flächen im Rahmen der Bauleitplanung für den Eigenbedarf (Bedarf ortsansässiger Betriebe) ausgewiesen werden (vgl. Ziel 5.3-3 des RPM 2010).

Zudem ist vor der Ausweisung neuer gewerblicher Bauflächen durch die Gemeinden der Bedarf an gewerblichen Bauflächen vorrangig in den *VRG Industrie und Gewerbe Bestand* durch Verdichtung der Bebauung und durch Umnutzung bereits bebauter Flächen zu decken. Dazu sind die vorhandenen Flächenreserven in Bebauungsplänen und in den „unbeplanten Innenbereichen“ darzustellen sowie ihre Verfügbarkeit und Entwicklungsfähigkeit aufzuzeigen (vgl. Ziel 5.3-5 des RPM 2010).

Laut Begründung dient die Planung der Standorterweiterung eines – im angrenzenden Gewerbegebiet – ansässigen Betriebs. Aufgrund der Standortgebundenheit werde auf eine vertiefende Alternativendiskussion bzw. eine Innenbereichsbetrachtung verzichtet. Dieser Argumentation kann grundsätzlich gefolgt werden.

Vorliegend wird jedoch überwiegend ein *VRG für Landwirtschaft* in Anspruch genommen; lediglich für einen untergeordneten Teil der Fläche legt der RPM 2010 ein *VBG für Landwirtschaft* fest. In den *VRG für Landwirtschaft* hat die landwirtschaftliche Nutzung Vorrang vor entgegenstehenden Nutzungsansprüchen. Die Agrarstruktur ist hier für eine nachhaltige Landwirtschaft zu sichern und zu entwickeln (vgl. Ziel 6.3-1, RPM 2010).

Im weiteren Verfahren sind die Notwendigkeit der Betriebserweiterung sowie die Wahl des Standorts für die Erweiterung genauer darzulegen. Im Hinblick auf einen sparsamen Umgang mit Grund und Boden stellt sich in diesem Zusammenhang zum Beispiel die Frage, warum die Betriebserweiterung nicht (evtl. teilweise) im Umfeld des bestehenden Betriebsgebäudes nördlich der Hambachstraße erfolgen kann.

Darüber hinaus fehlt bislang eine nachvollziehbare Auseinandersetzung mit den regionalen und örtlichen Belangen der Landwirtschaft. Dazu zählt neben einer Auseinandersetzung mit der Wertigkeit der landwirtschaftlichen Fläche auch eine Beschreibung der Auswirkung auf die Agrarstruktur (Wie viele Landwirte sind betroffen? Kann Ersatzland angeboten werden?). Dies ist im weiteren Verfahren nachzuholen.

Im Bereich des *VRG für Forstwirtschaft* weist die vorliegende Änderung des Flächennutzungsplans Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft aus. Von einer erheblichen Beeinträchtigung forstlicher Belange ist daher nicht auszugehen.

Eine abschließende raumordnerische Stellungnahme ist anhand der vorliegenden Unterlagen noch nicht möglich.

Grundwasserschutz, Wasserversorgung

Bearbeiterin: Frau Schweinsberger, Dez. 41.1, Tel.: 0641 303-4138

Das Plangebiet befindet sich in der Zone III des festgesetzten Wasserschutzgebietes für die Wassergewinnungsanlage Tiefbrunnen "Der Große Wolsbach" in der Gemarkung Friedensdorf der Gemeinde Dautphetal. Die entsprechende Verordnung vom 18.07.2017 (StAnz. 34/2017 S.785) ist zu beachten. Die für die jeweiligen Schutzzonen geltenden Verbote und Gebote sind zwingend einzuhalten.

Städten und Gemeinden ist es untersagt, in einem Bebauungsplan Festsetzungen zu treffen, die die Regelungen der Wasserschutzgebietsverordnung (teilweise) ersetzen oder sich mit diesen widersprechen. Grundsätzlich sind die Ver- und Gebote bindend. Steht eine Festsetzung im Bebauungsplan einem Verbot im Schutzgebiet entgegen, ist eine Umplanung erforderlich. Sofern der Konflikt durch eine Umplanung nicht behoben werden kann, sind Minderungsmaßnahmen darzulegen, auf deren Grundlage eine wasserrechtliche Befreiung nach § 52 WHG ausgesprochen werden könnte. Hinweis: DVGW W 1001 (M) Risikomanagement in Trinkwassereinzugsgebieten.

Vorgesehene Straßenbaumaßnahmen sind in Anlehnung an die Richtlinie für Straßen in Wasserschutzgebieten (RiStWag) auszuführen.

Oberirdische Gewässer, Hochwasserschutz

Bearbeiter: Herr Deuster, Dez. 41.2, Tel.: 0641 303-4169

Gewässer, deren Gewässerrandstreifen sowie amtlich festgesetzte Überschwemmungsgebiete werden durch das o. g. Vorhaben nicht berührt. Es bestehen somit aus hiesiger Sicht für die zu vertretenden Belange keine Bedenken gegen das Vorhaben.

Ich weise auf das Thema „Starkregen“ hin:

Das Land Hessen hat mit dem Projekt „KLIMPRAX – Starkregen und Katastrophenschutz für Kommunen“ ein dreistufiges Informationssystem für Kommunen bereitgestellt. Alle Information dazu sind auf den Internetseiten des Hessischen Landesamts für Naturschutz, Umwelt und Geologie (HLNUG) unter folgendem Link einsehbar: <https://www.hlnug.de/themen/klimawandel-und-anpassung/projekte/klimprax-projekte/klimprax-starkregen>.

Die **Starkregen-Hinweiskarte** https://www.hlnug.de/fileadmin/dokumente/klima/klimprax/starkregen/Starkregen-Hinweiskarte_Hessen.pdf wird in der ersten Stufe zur Identifizierung von besonders durch Starkregen gefährdeten Kommunen online als PDF oder zur Einbindung in GIS bereitgestellt. Die Karte beinhaltet den Starkregen-Index und den Vulnerabilitäts-Index für jede 1*1 km-Kachel.

In der zweiten Stufe können basierend auf dieser Ersteinschätzung kommunale **Fließpfadkarten** ermittelt werden. Dafür kann die interessierte Kommune eine Anfrage an das Fachzentrum Klimawandel und Anpassung richten (starkregen@hlnug.hessen.de).

In Fällen, in denen die Fließpfadkarte zur lokalen Gefährdungsbeurteilung nicht ausreicht (z. B. städtische Gebiete, sehr flache Gebiete ohne klare Fließwege), kann eine Starkregen-Gefahrenkarte bei Ingenieurbüros in Auftrag gegeben werden. **Starkregen-Gefahrenkarten** sind für Planungen in kritischen Gebieten sowie für mittlere und große Kommunen erforderlich. Diese Karten werden durch Ingenieurbüros auf der Basis von detaillierten hydraulischen Simulationen erstellt.

Kommunales Abwasser, Gewässergüte

**Bearbeiterinnen: Frau Sanow, Dez. 41.3, Tel.: 0641 303-4226
Frau Hormel, Dez. 41.3, Tel.: 0641 303-4218**

Die Zuständigkeit liegt beim Landkreis Marburg-Biedenkopf, FD - Wasser- und Bodenschutz.

Industrielles Abwasser, wassergefährdende Stoffe, Grundwasser-schadensfälle, Altlasten, Bodenschutz

Nachsorgender Bodenschutz

Bearbeiterin: Frau M. Wagner, Dez. 41.4, Tel.: 0641 303-4277

Vom Dezernat wurde keine Stellungnahme abgegeben.

Vorsorgender Bodenschutz

Bearbeiterin: Frau M. Wagner, Dez. 41.4, Tel.: 0641 303-4277

Zurzeit können aus Dezernat 41.4 keine Stellungnahmen abgegeben werden.

Grundsätzlich sind für Neuinanspruchnahmen von Flächen die einschlägigen Bodenschutz- und Eingriffsminderungsmaßnahmen zu beachten. Im Rahmen der Bauleitplanung sind Eingriffe in bislang natürliche Bodenprofile zu beschreiben, bodenfunktional zu bewerten und **auszugleichen**. Der Bodenschutz muss insbesondere bei verlorengelender Evapotranspirations-Kühlleistung, Infiltrations- und Retentionsleistung mit einer sehr hohen Gewichtung in die Abwägung einfließen.

Kommunale Abfallwirtschaft, Abfallentsorgungsanlagen

Bearbeiter: Herr Quirnbach, Dez. 42.2, Tel.: 0641 303-4367

Nach meiner Aktenlage sind im Plangebiet keine betriebenen Abfallentsorgungsanlagen / Deponien im Sinne von § 35 Abs. 1, 2 Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG betroffen. In diese Prüfung sind Altablagerungen / Altstandorte im Sinne des Bodenschutzrechtes nicht eingeschlossen. Diese unterliegen der Bewertung durch die zuständige Bodenschutzbehörde.

Aus abfallbehördlicher Sicht bestehen somit keine Bedenken gegen das bauleitplanerische Vorhaben.

Bei Bau-, Abriss- und Erdarbeiten im Plangebiet sind die Vorgaben im Merkblatt „Entsorgung von Bauabfällen“ (Baumerkblatt, Stand: 01.09.2018) der Regierungspräsidien in Hessen zu beachten (www.rp-giessen.hessen.de, Umwelt, Abfall, Bau- und Gewerbeabfall, Bau- und Abbruchabfälle).

Das Baumerkblatt enthält Informationen im Hinblick auf eine ordnungsgemäße Abfalleinstufung, Beprobung, Trennung und Verwertung/Beseitigung von Bauabfällen (z. B. Bauschutt und Bodenaushubmaterial sowie gefährliche Bauabfälle wie z. B. Asbestzementplatten). Downloadlink: https://rp-giessen.hessen.de/sites/rp-giessen.hessen.de/files/2022-04/baumerkblatt_2015-12-10.pdf.

Im Hinblick auf die ordnungsgemäße Abfallentsorgung für mineralische Abfälle wird auf die Vorgaben der seit 01.08.2023 geltenden Ersatzbaustoffverordnung (EBV) vom 09.07.2021 (BGBl I s. 2598) hingewiesen. Die EBV enthält u. a. die Anforderungen an die getrennte Sammlung von mineralischen Abfällen aus technischen Bauwerken sowie die Anforderungen an den Einbau von zulässigen mineralischen Ersatzbaustoffen in technischen Bauwerken (z. B. Errichtung eines Walles mit Bodenmaterial bzw. Erdaushub) und sonstige Verpflichtungen (z. B. Anzeigepflichten). Hierzu wird auf die Infoblätter der Regierungspräsidien zur Ersatzbaustoffverordnung unter folgendem Link: <https://rp-giessen.hessen.de/umwelt/abfall/abfallnews/ersatzbaustoffverordnung> (Abfall -> Abfallnews -> Ersatzbaustoffe) verwiesen.

Hinweis:

Am 01.08.2023 ist die neue Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) als Teil der sog. Mantelverordnung in Kraft getreten.

Als eine der wesentlichen Neuerungen sind die Regelungen zum Auf- und Einbringen von Bodenmaterial (z. B. Erdaushub) neu gefasst und der bisherige Anwendungsbereich zur Herstellung einer durchwurzelbaren Bodenschicht um den Anwendungsbereich unterhalb oder außerhalb dieser sowie um die Verfüllung von Abgrabungen und Tagebauen erweitert worden.

Die materiellen Anforderungen an das Auf- und Einbringen vom Bodenmaterial sind in den §§ 6 – 8 BBodSchV enthalten und von der zuständigen Bodenschutzbehörde festzulegen und zu überwachen.

Es wird darauf hingewiesen, dass es sich bei der Auffüllung nur dann um eine Verwertungsmaßnahme von Abfällen (hier: Erdaushub) im Sinne von § 7 Abs. 3 KrWG handelt, wenn nur so viel Erd- bzw. Bodenmaterial eingebracht wird, wie für die Profilierung zur Erstellung der benötigten Geländekubatur unbedingt benötigt wird. Sofern darüber hinaus weiteres Bodenmaterial eingebracht werden sollte, würde es sich um eine unzulässige Abfallablagerung (Beseitigungsmaßnahme) handeln. Bauschutt oder andere Abfälle dürfen grundsätzlich nicht zur Auffüllung verwendet werden.

Immissionsschutz II

Bearbeiter: Herr Tybussek, Dez. 43.2, Tel.: 0641 303-4395

Nach Durchsicht der Planunterlagen bestehen aus immissionsschutzrechtlicher Sicht auf Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Änderung des Flächennutzungsplanes in dem o. g. Bereich. Es wird jedoch auf die Stellungnahme zum Vorentwurf des Bebauungsplanes verwiesen.

Bergaufsicht

Bearbeiterin: Frau Zapata, Dez. 44.1, Tel.: 0641 303-4533

Der Geltungsbereich liegt im Gebiet von zwei erloschenen Bergwerksfeldern, in denen Bergbau betrieben und das Vorkommen von Erz nachgewiesen wurde. Nach den hier vorhandenen Unterlagen haben der Bergbau und die Fundnachweise außerhalb des Geltungsbereiches stattgefunden.

Landwirtschaft

Bearbeiter: Herr Brenner, Dez. 51.1, Tel.: 0641 303-5126

Gegenüber der vorgelegten Planung werden Bedenken geäußert. Es werden durch die Planung landwirtschaftliche Nutzflächen in einem Umfang von knapp 2,1 Hektar überplant. Diese Flächen sollen künftig gewerblich genutzt werden. Allerdings handelt es sich bei diesen Flächen gem. Agrarplanung Mittelhessen um sogenannte 1a-Flächen, welche über eine hohe Funktionserfüllung verfügen. Des Weiteren handelt es sich gem. Regionalplan Mittelhessen 2010 bei den überplanten Flächen um ein Vorranggebiet für die Landwirtschaft.

Die zusätzliche Inanspruchnahme von landwirtschaftlich genutzter Fläche für Kompensationsmaßnahmen ist zu vermeiden. Diese Maßnahmen können z. B. an Gewässern, auf nicht landwirtschaftlich genutzten Flächen und/oder durch Ergänzung und Aufwertung bestehender Kompensationsmaßnahmen realisiert werden. In diesem Zusammenhang möchte ich auf § 2 Abs. 7 der Kompensationsverordnung aufmerksam machen.

Obere Forstbehörde

Bearbeiterin: Frau Ströhlein, Dez. 53.1, Tel.: 0641 303- 5549

Forstliche Belange sind von o. g. Vorhaben bei jetzigem Planungsstand betroffen. Die im nordwestlichen Geltungsbereich befindlichen Gehölze auf Fl. 5 Flst. 23 und 25/6 sind im RPM als Waldfläche dargestellt und auch im Bebauungsplan und im Flächennutzungsplan als solcher festzusetzen bzw. darzustellen.

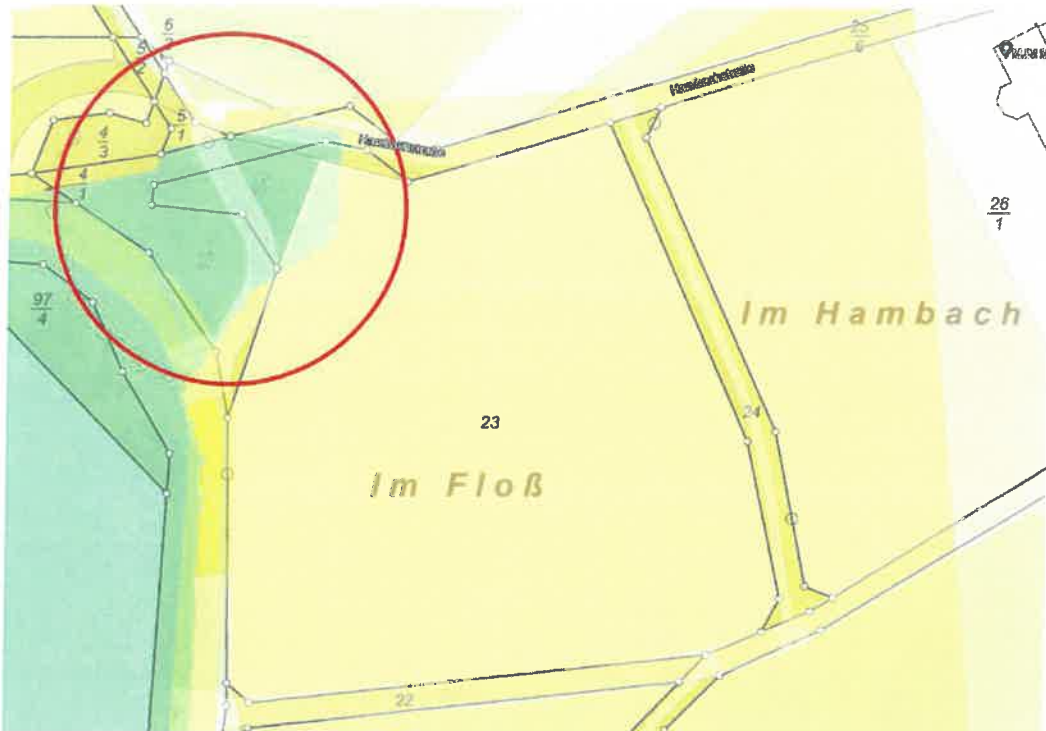


Abbildung 1 Die grün markierte Fläche im roten Kreis ist im RPM als Waldfläche dargestellt und dementsprechend auch im Bebauungsplan als Wald festzusetzen und im FNP als solcher darzustellen.

Sollte Rodung des innerhalb des Geltungsbereiches liegenden Waldes notwendig werden, ist diese nach § 12 Abs. 2 Hessisches Waldgesetz (HWaldG) genehmigungspflichtig. Zuständige Behörde für die Waldrodungsgenehmigung ist nach § 24 Abs. 2 HWaldG der Kreisausschuss des Landkreises Marburg-Biedenkopf. Die Entscheidung nach § 12 Abs. 2 Nr. 1 HWaldG ergeht im Benehmen mit dem zuständigen Forstamt Biedenkopf als unterer Forstbehörde. Nach § 12 Abs. 3 soll die Genehmigung versagt werden, wenn die Erhaltung des Waldes im überwiegenden öffentlichen Interesse liegt. Dies ist insbesondere der Fall, wenn

1. Die Umwandlung Festsetzungen in Raumordnungsplänen widerspricht (in diesem Fall liegt der nordwestliche Geltungsbereich teilweise im Vorranggebiet für Forstwirtschaft),
2. Belange des Naturschutzes, der Wasserwirtschaft, der Landeskultur oder der Landschaftspflege erheblich beeinträchtigt würden oder
3. der Wald für die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, die forstwirtschaftliche Erzeugung oder die Erholung der Bevölkerung von wesentlicher Bedeutung ist.

Die Genehmigung nach § 12 Abs. 2 Nr. 1 kann nach § 12 Abs. 4 HWaldG davon abhängig gemacht werden, dass die Antragstellenden flächengleiche Ersatzaufforstungen in dem betroffenen Naturraum oder in waldarmen Gebieten unter Berücksichtigung agrarstruktureller Belange nachweisen. Sollte eine Waldumwandlung in Form einer Rodung nicht durch Ersatzaufforstungen ausgeglichen werden können, ist nach § 12 Abs. 5 HWaldG eine Waldenerhaltungsabgabe zu entrichten. Die Walderhaltungsabgabe wird von der für die Genehmigung der Maßnahme der Waldumwandlung zuständigen Behörde (Kreisausschuss des Landkreises Marburg-Biedenkopf) festgesetzt.

Die nordwestliche Baugrenze auf dem Flst. 23 liegt teilweise im Gefahrenbereich des o. g. Waldes. Von Wald können Gefahren für angrenzende Gebäude und Anlagen ausgehen (Windwurf, Astbruch durch Naßschnee und Trocknis). Nach § 5 Abs. 3 BauGB bzw. nach § 9 Abs. 5 BauGB sind Flächen, bei deren Bebauung bauliche Sicherungsmaßnahmen gegen äußere Einwirkungen und Naturgewalten erforderlich sind, sowohl im Flächennutzungsplan als auch im Bebauungsplan zu kennzeichnen. Andernfalls ist dringend geraten, die Baugrenzen zur Risikominimierung um 30 m (1 Baumlänge) vom Waldrand zurückzunehmen, sodass zukünftig das Risiko für die Bebauung im Planbereich, das vom angrenzenden Wald verursacht wird, und eine Beeinträchtigung der ökologischen Funktion des Waldrandes weitestgehend minimiert werden.



Abbildung 2 Baugrenze auf Flst. 23 im Gefahrenbereich der Waldfläche auf Flst. 23 u. 25/6 (Gefahrenbereich mit violetten Doppelpfeilen markiert)

Bei allen weiteren Gehölzen im Geltungsbereich handelt es sich nicht um Wald i. S. d. § 2 HWaldG, sondern vielmehr um Feldgehölze.

Die westliche Grenze des Geltungsbereiches befindet sich teilweise im Gefahrenbereich des Waldes jenseits der Straße auf Flur 5 Flst. 10/2, jedoch wurde die Baugrenze 20 m vom Straßenrand zurückgesetzt, weshalb voraussichtlich keine vom westlich liegenden Wald verursachten Sach- oder Personenschäden auf der überbaubaren Grundstücksfläche zu erwarten sind.

Obere Naturschutzbehörde

Bearbeiterin: Frau Wiesner, Dez. 53.1, Tel.: 0641 303-5185

Das Plangebiet liegt westlich des Ortsteiles Allendorf. Der Geltungsbereich umfasst eine Fläche von rund 2,1 ha.

Ziel der Änderung des Flächennutzungsplanes ist die Schaffung der bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für die Erweiterung des Gewerbegebietes.

Von der Planung werden keine nach §§ 23 und 26 BNatSchG ausgewiesenen oder geplanten Schutzgebiete berührt.

Ich weise darauf hin, dass für weitere naturschutzrechtliche und -fachliche Belange die Zuständigkeit der unteren Naturschutzbehörde gegeben ist.

Bauleitplanung

Bearbeiter: Herr Arnold i. V., Dez. 31, Tel.: 0641 303-2351

Aus planungsrechtlicher Sicht weise ich auf Folgendes hin:

- Kapitel 4. der Begründung gibt kein Jahr für den wirksamen Flächennutzungsplan der Gemeinde Dautphetal, sondern nur den Platzhalter „X“ an. An dieser Stelle ist das Jahr 2008 einzutragen.
- Das Bauleitplanungsportal des Landes Hessen (<https://bauleitplanung.hessen.de/>) verlinkt weder die Unterlagen zum Verfahren der Bebauungsplanänderung noch die Unterlagen zum Verfahren der Flächennutzungsplanänderung direkt. Aus Gründen der Bürgerfreundlichkeit und Transparenz ist im weiteren Verfahren sicherzustellen, dass die Unterlagen auf der Homepage der Gemeinde Dautphetal direkt aus dem Portal heraus erreichbar sind.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

gez.

i. V. Arnold

Dieses Dokument habe ich in der Hessischen eDokumentenverwaltung (HeDok) elektronisch schlussgezeichnet. Es ist deshalb auch ohne meine handschriftliche Unterschrift gültig.

Beteiligung Planungsbüro Fischer

Betreff: WG: Dautphetal: Bebauungsplan Nr. 1.4 „Erweiterung Gewerbegebiet Hambachstraße“ - 2. Änderung und Erweiterung sowie Änderung des Flächennutzungsplanes in diesem Bereich

Anlagen: SB.pdf; Flächennutzungsplan.pdf; Bebauungsplan.pdf

Von: TenneT Bauleitplanung <bauleitplanung@tennet.eu>

Gesendet: Mittwoch, 5. Juni 2024 10:54

An: Beteiligung Planungsbüro Fischer <beteiligung@fischer-plan.de>

Betreff: WG: Dautphetal: Bebauungsplan Nr. 1.4 „Erweiterung Gewerbegebiet Hambachstraße“ - 2. Änderung und Erweiterung sowie Änderung des Flächennutzungsplanes in diesem Bereich

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Überprüfung der uns zugesandten Unterlagen zum oben genannten Vorgang hat ergeben, dass in dem Bereich **keine** Anlagen der TenneT TSO GmbH vorhanden sind.

Belange unseres Unternehmens werden somit durch die geplante Maßnahme nicht berührt.

Da die Ausgleichsmaßnahmen noch nicht genau benannt sind, bitten wir Sie uns diese mitzuteilen, wenn die genaue Lage und Art der Maßnahmen bekannt sind.

Vielen Dank für die Beteiligung an dieser Anfrage.

Mit freundlichen Grüßen

Julian Paab

Grid Field Operations Germany | Execution Transmission Lines | Area Execution Management & Operation-Maintenance South

T +49 (0) 921 50740 6115

E bauleitplanung@tennet.eu

www.tennet.eu

TenneT TSO GmbH
Bernecker Straße 70
95448 Bayreuth

Vorsitzende des Aufsichtsrats: Manon van Beek
Geschäftsführung: Tim Meyerjürgens; Maarten Abbenhuis; Arina Freitag
Sitz der Gesellschaft: Bayreuth AG Bayreuth: HRB 4923

Bitte denken Sie vor dem Ausdruck dieser E-mail an die Umwelt



Beteiligung Planungsbüro Fischer

Von: ND, ZentralePlanung, Vodafone <ZentralePlanung.ND@Vodafone.com>
Gesendet: Dienstag, 18. Juni 2024 11:05
An: Beteiligung Planungsbüro Fischer
Betreff: Stellungnahme OEG-16628, Vodafone West GmbH, Dautphetal:
Bebauungsplan Nr. 1.4 „Erweiterung Gewerbegebiet Hambachstraße“ - 2.
Änderung und Erweiterung sowie Änderung des Flächennutzungsplanes in
diesem Bereich

Vodafone West GmbH | Ferdinand-Braun-Platz 1 | D-40549
Düsseldorf

E-Mail: ZentralePlanung.ND@vodafone.com
Vorgangsnummer: OEG-16628

Planungsbüro Fischer Partnerschaftsgesellschaft mbB
Im Nordpark 1
35435 Wettenberg-Krofdorf

Datum 18.06.2024

Dautphetal: Bebauungsplan Nr. 1.4 „Erweiterung Gewerbegebiet Hambachstraße“ - 2. Änderung und Erweiterung sowie Änderung des Flächennutzungsplanes in diesem Bereich

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 05.06.2024.

Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone-Gesellschaft(en) gegen die von Ihnen geplante Maßnahme keine Einwände geltend macht. In Ihrem Planbereich befinden sich Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Bei objektkonkreten Bauvorhaben im Plangebiet werden wir dazu eine Stellungnahme mit entsprechender Auskunft über unseren vorhandenen Leitungsbestand abgeben.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung. Bitte geben Sie dabei immer unsere obenstehende Vorgangsnummer an.

Bitte beachten Sie:

Bei einer Stellungnahme, z.B. wegen Umverlegung, Mitverlegung, Baufeldfreimachung, etc. oder eine Koordinierung/Abstimmung zum weiteren Vorgehen, dass die verschiedenen Vodafone-Gesellschaften trotz der Fusion hier noch separat Stellung nehmen. Demnach gelten weiterhin die bisherigen Kommunikationswege. Wir bitten dies für die nächsten Monate zu bedenken und zu entschuldigen.

Mit freundlichen Grüßen

Vodafone West GmbH

Dieses Schreiben wurde elektronisch erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.